



Teilfestlegung des Gewässerraums

Originaleinwendungen der ersten öffentlichen Auflage vom 29.08. – 11.10.2024

Vom 29. August bis 11. Oktober 2024 erfolgte mit der ersten öffentlichen Auflage die formelle Mitwirkung. Während 30 Tagen konnten schriftliche Einwendungen eingereicht werden. Die eingegangenen Einwendungen, welche nicht zurückgezogen worden sind, sind als ungekürzte Originaleinwendungen nachfolgend aufgeführt. Sie sind auch in der Planaufgabe im Gemeindehaus einsehbar. Mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 sind die Einwendungen erledigt.

Inhaltsverzeichnis

Die Nummerierung entspricht den in der Abstimmungsbroschüre aufgelisteten gekürzten Einwendungen (Kapitel 8.5).

Antrag 1	Antrag 17
Antrag 2	Antrag 18
Antrag 3	Antrag 19
Antrag 4	Antrag 20
Antrag 5	Antrag 21
Antrag 6	Antrag 22
Antrag 7	Antrag 23
Antrag 8	Antrag 24
Antrag 9	
Antrag 10	
Antrag 11	
Antrag 12	
Antrag 13	
Antrag 14	
Antrag 15	
Antrag 16	



Antrag 1

Die Berechnungen des Gewässerraums seien offenzulegen

Antrag 2

Die Revitalisierungsplanung sei offenzulegen

Antrag 4

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums am Entwässerungsgraben Bützen in den Abschnitten EWG_Buetzen_09, Wuhrgraben Wuhr_01 sowie Schachenwaldbach Schachenwald_05/06 sei zu verzichten. Sofern an der Festlegung festgehalten werde, sei der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.

Antrag 5

Für die Abschnitte Schachenwald_05/06 sei eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen.

Antrag 6

Der Gewässerraum führe zu Nutzungseinschränkungen welche entschädigungswürdig seien. Im Falle einer materiellen Enteignung, wäre dies ebenfalls zu entschädigen.

Antrag 10

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume am Drälikerbach Draeliker_03/04/05/06/06.1/06.2/07 und Riedhofbach Abschnitt Riedhof_01 sei zu verzichten.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums an den Abschnitten des Drälikerbachs und des Riedhofbachs festgehalten, ist auf die Erhöhung zu verzichten.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums in den Abschnitten Draeliker_04/05 festgehalten, ist eine Ausnahme der Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen.

Antrag 13

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume in den Abschnitten EWG_Giessen_11, Schachenwald_02 und Schachen_01 sei zu verzichten. Sofern an der Festlegung festgehalten werde, sei der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.

Antrag 15

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume am Drälikerbach Draeliker_05/06 sei zu verzichten.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums am Drälikerbach festgehalten, ist auf die Erhöhung zu verzichten.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums am Drälikerbach Abschnitt Draeliker_06 festgehalten, ist zu garantieren, dass die Ausnützungsziffer nicht reduziert wird.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums am Drälikerbach Abschnitt Draeliker_05 festgehalten, ist eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu garantieren.

Antrag 16

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume am Drälikerbach Draeliker_06.2 sei zu verzichten.



Einschreiben

Brugg, 8. Oktober 2024

Gemeinde Hünenberg
Gemeinderat
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Zuständig: Eva Büchi
Sekretariat: Claudia Haag
Auftrags-Nr.: 254259
Dokument: Einwendung öffentliche Auflage

Einwendung gegen die in der Ortsplanungsrevision vorgesehene Gewässerraumausscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Alois Moos, [REDACTED] hat uns mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Die vorliegende Einwendung wurde in seinem Auftrag verfasst.

Seit dem 29. August 2024 ist die Revision der Richt- und Nutzungsplanung Hünenberg einsehbar. Schriftlich begründete Einwendungen gegen die geplanten Änderungen können vom 12. September 2024 bis 11. Oktober 2024 eingereicht werden.

Alois Moos ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn.397, 417, 434, 435 und 438 Hünenberg sowie Pächter der Grundstücke 433 und 453 Hünenberg. Hiermit wird gegen die geplante Gewässerraumausscheidung Einwendung erhoben und es werden die folgenden **Anträge** gestellt:

- Der Gewässerraum der Reuss ist auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 417, 433, 434 und 435 Hünenberg (Abschnitt Reuss_Nord) mit einer Breite von total 80 Metern bzw. 40 Metern ab Gewässermittle festzulegen.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, sind alternative Varianten wie die im Kanton Luzern umgesetzte Korridorlösung zu prüfen.
- Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für die Binnenkanalabschnitte Binnen_01, Binnen_01.11 und Binnen_02 sowie den Abschnitt EWG_Giessen_11 des Entwässerungsgrabens Giessen, den Abschnitt Schachenwald_02 des Schachenwaldbachs und den Abschnitt Schachen_01 des Schachenbächlis ist zu verzichten.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Binnenkanalabschnitte Binnen_01, Binnen_01.11 und Binnen_02 sowie den Abschnitt EWG_Giessen_11 des Entwässerungsgrabens Giessen, den Abschnitt Schachenwald_02 des Schachenwaldbachs und den Abschnitt Schachen_01 des Schachenbächlis festgehalten werden, ist deren Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.
 - o Eventualiter: Beim Binnenkanalabschnitt Binnen_02 und dem Abschnitt Schachen_01 des Schachenbächlis ist gestützt auf Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen für die Grundstücke Nrn. 397 und 438 Hünenberg zu bewilligen.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Hünenberg.



Seite 2|9

Zudem werden folgende **Verfahrensanträge** gestellt:

- Die Ausscheidung des Gewässerraumes der Reuss ist mit dem Kanton Aargau zu koordinieren.
- Sofern die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für die Binnenkanalabschnitte Binnen_01, Binnen_01.11 und Binnen_02 sowie den Abschnitt EWG_Giessen_11 des Entwässerungsgrabens Giessen und den Abschnitt Schachenwald_02 des Schachenwaldbachs festhält, sind die entsprechenden Berechnungen des Gewässerraums offenzulegen.

Begründung

A. Formelles

Die öffentliche Auflage dauert bis zum 11. Oktober 2024. Die vorliegende Einwendung erfolgt somit rechtzeitig.

Alois Moos ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn. 397, 417, 434, 435 und 438 Hünenberg sowie Pächter der Grundstücke Nrn. 433 und 453 Hünenberg. Durch die geplante Gewässerraumausscheidung werden ihm entlang der Reuss, des Binnenkanals, des Schachenwaldbachs, des Schachenbächlis und des Entwässerungsgrabens Giessen erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen auferlegt. Bei den betroffenen Flächen handelt es um Fruchtfolgeflächen, die mit der Ausscheidung als Gewässerraum nicht mehr als solche genutzt, sondern nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürften.

Damit ist Alois Moos durch die geplante Gewässerraumausscheidung hinreichend betroffen und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Anpassung.

B. Materielles

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf für die oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung. Als Gewässerraum darf gemäss ausdrücklicher Regelung nur diejenige Breite ausgeschieden werden, die für die Gewährleistung dieser Funktionen erforderlich ist. Damit wird die obere Grenze des Gewässerraums fixiert. Es darf nicht mehr Gewässerraum ausgeschieden werden, als diese drei Funktionen verlangen (CHRISTOPH FRITZSCHE, in: Hettich/Jansen/Norer, GSchG, WBG, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 36a GSchG N 14).

Zudem sieht das Gesetz nicht vor, dass für die erwähnten Funktionen gesamthaft der gleiche Raumbedarf erforderlich ist. Der Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer ist nicht gleich dem Raumbedarf für den Hochwasserschutz. Das Gesetz äussert sich auch nicht dazu, wie die Breite des Gewässerraumes entlang eines Fliessgewässers tatsächlich auszuscheiden ist. Aus den gesetzlichen Vorgaben (Anhörung betroffene Kreise, Berücksichtigung bei Richt- und Nutzungsplanung) ist jedoch abzuleiten, dass entsprechend den Grundsätzen der Raumplanung eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat. Dabei sind die sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen. Die Grundlagen der Interessenabwägung sind in der Begründung des Beschlusses darzulegen (FRITZSCHE, a.a.O., vor Art. 36a-44 GSchG N 30 f.). Die Festlegung des Gewässerraumes hat sich also den Zielen des Gesetzes unter Beachtung von allgemeinen Grundsätzen wie der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen zu richten.

Bei der Interessenabwägung hat der Erhalt von Fruchtfolgeflächen eine besondere Bedeutung (Art. 104a BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26 ff. RPV). Zur bundesgerichtlichen Behandlung der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist auf das Urteil 1A.19/2007 vom 2. April 2008 (Erwägung 5.2) hinzuweisen: "Nach der bundesgerichtlichen



Seite 3|9

Rechtsprechung ist dem Kulturlandschutz und der Fruchtfolgeflächensicherung grosses Gewicht beizumessen (BGE 115 Ia 350 E. 3f/bb S. 354; 114 Ia 371 E. 5d S. 375)".

1. Reuss

Gestützt auf den technischen Bericht, Gewässerraumfestlegung Gemeinde Hünenberg, Entwurf vom 27. April 2023, ist vorgesehen, dass der Gewässerraum der Reuss auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 417, 433, 434 und 435 Hünenberg mit 203 Metern bzw. 101.5 Metern ab Gewässermittelpunkt ausgeschieden werden soll. Der technische Bericht verweist auf das Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2015¹, in welchem angegeben sei, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in jenem Bereich der Reuss 83 Meter und der minimale Gewässerraum somit 113 Meter betrage. Weiter sei der Gewässerraum gestützt auf das Fachgutachten auf 203 Meter zu erhöhen.

Hierbei ist anzumerken, dass die Abschnitte, in die die Reuss unterteilt wird, im technischen Bericht und im erwähnten Fachgutachten nicht deckungsgleich sind. Gemäss dem Fachgutachten wäre der Gewässerraum im Reussabschnitt auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 417, 433, 434 und 435 Hünenberg auf 195 Meter zu erhöhen, und nicht auf 203 Meter wie im technischen Bericht angegeben.

Die Erhöhung des Gewässerraumes wird im Fachgutachten damit begründet, dass diese Breite des Gewässerraumes erforderlich sei, um 90 % der ökologischen Funktionen zu erfüllen. Veranschaulicht wird dies mit Hilfe einer Grafik mit dem Titel «Abschnitt 1 (migrierende Mäander)».

Bei der Übernahme dieser Angaben im technischen Bericht wird jedoch verkannt, dass der entsprechende Abschnitt der Reuss durch den Reussdamm seitlich begrenzt ist. Die Bildung von Mäandern ist faktisch ausgeschlossen. Auch das Fluss-Ökosystem ist durch den Damm physisch begrenzt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Gewässerraum, der über den Reussdamm hinausgeht, zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Gewässers beitragen soll.

Es wäre nur mit massiven baulichen Massnahmen (Verschiebung oder Abbau des Dammes) möglich, dem Ökosystem Reuss den im Fachgutachten bzw. im technischen Bericht vorgesehenen Gewässerraum effektiv zur Verfügung zu stellen. Ein solches Projekt ist aktuell weder vorgesehen noch erscheint es in absehbarer Zukunft vorstellbar. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt jedoch ein solches Projekt in diesem Abschnitt vorliegen, kann der Gewässerraum dann zumal gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG angepasst werden (Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes der Schweiz², Modul 2 Festlegung des Gewässerraumes, 4. Nachführung / Aktualisierung / Änderungen). Es erscheint daher nicht angemessen, bereits heute, quasi «auf Vorrat», einen derart grossen Gewässerraum, wie er im technischen Bericht vorgesehen ist, auszuscheiden.

Zudem entspricht ein Gewässerraum von 80 Metern bzw. 40 Metern ab Gewässermittelpunkt den Vorgaben der sogenannten Schlüsselkurve, wonach die Breite des Gewässerraumes die Gerinnesohlenbreite plus beidseits einen Uferbereich von je 15 Metern umfassen soll. Gemäss der Wegleitung "Hochwasserschutz an Fließgewässern" des Bundesamts für Wasser und Geologie³ kann ein Uferstreifen mit 15 Metern Breite als eigenständiges Biotop

¹ Beiliegend.

² Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Wasser > Fachinformationen > Massnahmen > Renaturierung > Gewässerraum.

³ Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Naturgefahren > Publikationen und Studien > Hochwasserschutz an Fließgewässern.

Seite 4|9

funktionieren. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen und in Berücksichtigung der gegenstehenden Interessen ein mehr als 15 Meter breiter Uferstreifen erforderlich ist. Ohne umfassende Interessenabwägung sind deshalb die Voraussetzungen für einen Gewässerraum breiter als der minimale Gewässerraum nicht erfüllt.

Die erforderliche Interessabwägung wurde nicht vorgenommen. Wie erwähnt wäre Alois Moos auf der vom Gewässerraum überlagerten Fläche eines Grundstücks in Zukunft von erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen betroffen. Die Bewirtschaftung als Fruchtfolgefläche wäre nicht mehr zulässig. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung von Alois Moos als Grundeigentümer dar und berührt das Grundrecht der Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung. Solche Eingriffe sind nur rechtmässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Diese Voraussetzungen sind für den im technischen Bericht vorgesehenen, erhöhten Gewässerraum nicht erfüllt.

Zudem widerspricht die Ausscheidung eines Gewässerraumes auf Fruchtfolgefläche der Bestimmung von Art. 104a BV, wonach der Bund die Voraussetzungen zu schaffen hat für die Sicherstellung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes. Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes mit einer Breite grösser als die Minimalbreite auf Fruchtfolgeflächen wird das Ackerland als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion gefährdet, ohne dass dies zur Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers erforderlich ist. Die Funktion des Schutzes vor Hochwasser kann mit dem Gewässerraum auch erfüllt werden, wenn die für den Hochwasserschutz frei zu haltende Fläche wie bisher als Fruchtfolgefläche genutzt werden kann.

Weiter ist festzuhalten, dass es sich bei der Reuss um ein kantonsübergreifendes Gewässer handelt. Auf der Hünenberg gegenüberliegenden Seite der Reuss befinden sich die Aargauer Gemeinden Dietwil, Oberrüti, Sins, Mühlau und Merenschwand.

Gemäss dem Merkblatt «Gewässerraum» des Kantons Zug⁴ [...] stimmen Gemeinden und Kantone [den Gewässerraum an den Grenzen] aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG gewährleisten kann. Die Gemeinde, welche den Gewässerraum eines kantonsübergreifenden Gewässers für sich festlegen möchte, nimmt in einem ersten Schritt mit der Gewässerabteilung der Baudirektion des Kantons Zug auf. In einem zweiten Schritt führt sie bei den angrenzenden Nachbargemeinden zur Koordination und zur Gewährung des Anhörungsrechts eine Vernehmlassung durch. Im Rahmen des raumplanerischen Berichts nach § 47 V PBG ist das Ergebnis der Vernehmlassung zu erläutern.

Aus den öffentlich aufgelegten Unterlagen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass eine solche Koordination stattgefunden hat.

Der Kanton Aargau hat in seinem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) festgelegt, dass als Gewässerraum das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet wird und die Breite des Uferstreifens bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat 15 Meter beträgt (§ 127 Abs. 1 lit. a BauG Aargau).

Bemerkenswert ist, dass § 127 BauG AG per 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt wurde, obwohl das Fachgutachten, auf das sich der technische Bericht für die Ortsplanung Hünenberg bezieht, vom Kanton Aargau in Auftrag gegeben

⁴ Online abrufbar unter www.zg.ch > Planen & Bauen > Raumplanung > Ortsplanungsrevision.

Seite 5|9

wurde und auf den 23. Februar 2015 datiert ist. Der Kanton Aargau ist dem Fachgutachten also nicht gefolgt und hat in seinem Baugesetz die von der Schlüsselkurve vorgegebene Breite übernommen.

Da die Bestimmungen nach § 127 BauG Aargau gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau nicht direkt anwendbar sind, müssen diese durch die Aargauer Gemeinden in ihren kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt werden.

In Mühlau und Merenschwand ist der Gewässerraum der Reuss bereits entsprechend – also mit einem Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie – rechtskräftig ausgeschieden worden (Merenschwand: BNO § 25 Abs 3; Mühlau: BNO § 16 Abs. 3 mit Verweis auf den Zonenplan)⁵. In Oberrüti wird die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland derzeit gesamtrevidiert. Gemäss dem entsprechenden Planungsbericht⁶ soll der Gewässerraum der Reuss auch in Oberrüti gemäss der Bestimmung von § 127 in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden. In Sins und Dietwil wurde der Gewässerraum der Reuss noch nicht grundeigentümerverbindlich ausgeschieden.

In Hünenberg soll auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 417, 433, 434 und 435 Hünenberg ein Uferstreifen von 76.5 Metern ausgeschieden werden. Das ist mehr als das Fünffache der Breite der in den angrenzenden Gemeinden im Kanton Aargau ausgeschiedenen Uferstreifen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb auf demselben Flussabschnitt auf einer Flussseite ein Uferstreifen von 15 Metern und auf der anderen Seite ein Uferstreifen von 76.5 Metern ausgeschieden werden soll. Eine solch ungleiche Behandlung ohne triftigen Grund verstösst in erheblichem Masse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, ist zu prüfen, ob es alternative Varianten gibt, die den öffentlichen und privaten Interessen gleichermaßen gerecht werden. Zu denken ist etwa an eine Korridorlösung, wie sie beispielsweise im Kanton Luzern umgesetzt wird (Informationsbroschüre "Gewässerraumfestlegung und Bewirtschaftung ausserhalb Bauzone", Januar 2023, Seite 5; Arbeitshilfe "Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung", Januar 2023, Seite 11)⁷.

Demnach wird als innerer Korridor ein Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie ausgeschieden, der extensiv bewirtschaftet werden muss. Zur Raumsicherung wird zusätzlich ein äusserer Korridor ausgeschieden, in dem eine normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Mit dieser Lösung wird Art. 36a GSchG umgesetzt, denn mit dem inneren Korridor werden die natürlichen Funktionen des Gewässers geschützt und mit dem äusseren Korridor wird der Hochwasserschutz gewährleistet.

2. Binnenkanal, Schachenwaldbach, Schachenbächli und Entwässerungsgraben Giessen

Gestützt auf den technischen Bericht ist vorgesehen, dass der Gewässerraum des Binnenkanalabschnitts Binnen_01 mit 37.5 Metern, derjenige des Binnenkanalabschnitts Binnen_01.11 mit 14 Metern und derjenige des Binnenkanalabschnitts Binnen_02 mit 35.5 Metern ausgeschieden werden soll. Der Gewässerraum des Abschnitts des Entwässerungsgrabens Giessen EWG_Giessen_11 soll mit 11 Metern ausgeschieden werden, der Gewässerraum des Schachenwaldbachabschnitts Schachenwald_02 mit 14 Metern.

Beim Binnenkanal, dem Schachenwaldbach, dem Schachenbächli und dem Entwässerungsgraben Giessen handelt es sich um künstlich angelegte Entwässerungskanäle. Für künstliche Gewässer sieht Art. 41a Abs. 5 lit. c

⁵ Online abrufbar auf den Webseiten der jeweiligen Gemeinden.

⁶ Online abrufbar unter www.oberrueti.ch > Politik > Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.

⁷ Beide Dokumente online abrufbar unter www.lu.ch > Verwaltung > Umwelt und Energie > Themen > Gewässer > Gewässerraum.

Seite 6|9

GSchV ausdrücklich vor, dass auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

In den vorliegend betroffenen Abschnitten stehen einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen:

- Gemäss dem technischen Bericht ist weder der Binnenkanal noch der Schachenwaldbach, das Schachenbächli oder der Entwässerungsgraben Giessen *im kantonalen oder kommunalen Richtplan als Revitalisierungsstrecke aufgeführt noch liegt ein Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes oder eine Gewässernutzung vor*. Ausserdem weisen der Binnenkanal, der Schachenwaldbach, das Schachenbächli und der Entwässerungsgraben Bützen gemäss technischem Bericht kein Hochwasserrisiko auf.
- Die vorliegend betroffenen Abschnitte des Binnenkanals, des Schachenwaldbachs, des Schachenbächlis und des Entwässerungsgrabens Giessen befinden sich in der Landwirtschaftszone inmitten von Fruchtfolgeflächen. Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Raumplanungsgrundsätzen besonders geschützt (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im betroffenen Bereich daher nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen möglich, die kaum je erfüllt sein werden.
- Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die an ein Gewässer angrenzen, gelten gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) Bewirtschaftungseinschränkungen, um die Gewässer vor Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht. Eine Gewässerraumausscheidung ist daher nicht notwendig, um den Binnenkanal vor schädlichen Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen.

Beim Entwässerungsgraben Giessen und beim Schachenwaldbach handelt es sich zudem um sehr kleine Gewässer. Die vorliegend relevanten Abschnitte führen ausser nach heftigen Regenfällen kein Wasser und sind durchwegs mit Gras bewachsen. Es handelt sich mehr um Rinnen im Gelände als um Gewässer. Beim Entwässerungsgraben Giessen ist auf den ersten 15 im Plan eingezeichneten Metern noch nicht einmal eine Rinne auszumachen. Beim Entwässerungsgraben Giessen und beim Schachenwaldbach kann daher auch gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Somit kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für den Binnenkanal, den Schachenwaldbach, das Schachenbächli und den Entwässerungsgraben Giessen verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung erscheint vorliegend auch aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots angebracht. Im Kanton Aargau wird gestützt auf § 127 Abs. 1^{bis} lit a BauG AG für Fliessgewässer generell kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind. So wurde beispielsweise in Merenschwand auf eine Gewässerraumausscheidung beim sogenannten Reusskanal verzichtet (Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17)⁸.

Ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes entlang des Binnenkanals ist auch deshalb angezeigt, um den bisherigen Unterhalt und die Funktion des Binnenkanals zu erhalten. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen Massnahmen gegen die natürliche Erosion (z. B. Ufersicherungsmassnahmen) nur noch ergriffen werden, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (vgl. Art. 41c Abs. 5 GSchV). Wenn nun also kein Hochwasserrisiko

⁸ Beiliegend.

Seite 7|9

vorliegt, dann besteht auch kein Grund, im Gewässerraum Massnahmen gegen die natürliche Erosion zu ergreifen. Der bisherige Unterhalt des Binnenkanals und damit auch dessen Funktion werden somit gefährdet, der definitive Verlust von angrenzendem Landwirtschaftsland ist zu befürchten. Nur ohne Gewässerraum kann der bisherige Unterhalt mit Ufersicherungsmassnahmen und der Schutz des Kulturlandes erhalten bleiben.

Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums entlang der Binnenkanalabschnitte Binnen_01, Binnen_01.11 und Binnen_02 sowie dem Abschnitt EWG_Giessen_11 des Entwässerungsgrabens Giessen, dem Abschnitt Schachen_01 des Schachenbächlis und dem Abschnitt Schachenwald_02 des Schachenwaldbachs festgehalten werden, ist deren Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen, und nicht wie im technischen Bericht gefordert nach der Biodiversitätskurve.

Dass der Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve ausgeschieden werden soll, wird im technischen Bericht damit begründet, dass sich die betreffenden Abschnitte in einem BLN-Gebiet befinden.

Im technischen Bericht ist weiter angegeben, der Entwässerungsgraben Giessen befinde sich zusätzlich in einem kantonalen Naturschutzgebiet. Dies stimmt für den Abschnitt EWG_Giessen_11 jedoch nicht, weshalb nicht weiter darauf eingegangen wird.

Zwar befinden sich die vorliegend relevanten Bachabschnitte im BLN-Gebiet «1305 Reusslandschaft». Die entsprechenden, gewässerbezogenen Schutzziele beziehen sich jedoch nicht auf die kleinen und erst noch künstlich angelegten Gewässer, sondern auf die Reuss und die Flusslandschaft mit ihren Mäandern, Altwässern und Uferwäldern.

Die gegenwärtige Nutzung als düngbare Fläche und als Fruchtfolgefläche, die auf Flächen im Gewässerraum nicht mehr möglich ist, steht nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des BLN-Gebietes. Im Gegenteil ist in der Beschreibung unter 2.4 Kulturlandschaft sogar festgehalten: «Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen für den Acker- und Gemüsebau sowie Grünland liegen vorwiegend im südlichen Teil des Reusstals oberhalb von Melligen». Somit ist erstellt, dass auch die intensive Nutzung in diesem Gebiet ein Element der Reusslandschaft darstellt.

Auch hier erscheint wiederum ein Blick über die Kantonsgrenze angezeigt. Auch Merenschwand und Mühlau befinden sich im BLN-Gebiet «1305 Reusslandschaft», haben ihre kleineren Fliessgewässer (d.h. die Fliessgewässer mit Ausnahme der Reuss) jedoch nicht anhand der Biodiversitätskurve, sondern gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden (vgl. für Merenschwand: § 25 BNO; Mühlau: § 16 BNO).

Hierzu ist noch anzufügen, dass es sich bei der Gewässerschutzverordnung um eine Verordnung des Bundesrats handelt. Solche Verordnungen dürfen nicht weiter gehen, als es das Gesetz vorsieht, auf dessen Grundlage sie erlassen wurden. Soweit ersichtlich ist Art. 41a GSchV noch nie im Rahmen einer akzessorischen Normenkontrolle vom Bundesgericht überprüft worden. Es erscheint unklar, ob die Bestimmung einer solchen Überprüfung standhalten würde, lässt sie doch nahezu keinen Spielraum für die erforderliche Interessenabwägung.

Auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 397 und 438 Hüenberg führt eine Strasse dem Binnenkanalabschnitt Binnen_02 entlang, wobei der Gewässerraum nur wenige Meter über die Strasse hinausgeht. Gestützt auf Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV ist für die Grundstücke Nrn. 397 und 438 Hüenberg eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen.



Seite 8|9

Schliesslich ist festzuhalten, dass dem technischen Bericht nicht entnommen werden kann, auf welche Werte und Berechnungen sich die Angaben zu den auszuscheidenden Gewässerräumen stützen. Die «Mastertabelle Gewässerraum Kanton Zug», auf die verwiesen wird, liegt dem technischen Bericht nicht bei.

Ohne diese Angaben kann die Korrektheit und Rechtmässigkeit der auszuscheidenden Gewässerraumbreiten nicht nachvollzogen bzw. überprüft werden. Sollte die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für die Binnenkanalabschnitte Binnen_01, Binnen_01.11 und Binnen_02 sowie den Abschnitt EWG_Giessen_11 des Entwässerungsgrabens Giessen, den Abschnitt Schachen_01 des Schachenbächlis und den Abschnitt Schachenwald_02 des Schachenwaldbachs festhalten, sind die entsprechenden Werte und Berechnungen offenzulegen.

3. Entschädigung für Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG ist für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten. Auch § 64 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) des Kantons Zug sieht eine angemessene Entschädigung für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor, denen zu Gunsten des Gewässerschutzes erhebliche Dünge- und Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

Die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Zuteilung in den Gewässerraum stellen einen erheblichen Eingriff in das Eigentum des betroffenen Grundeigentümers dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Fall materieller Enteignung vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil der betroffenen Person eine wesentliche aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird, oder, geht der Eingriff weniger weit, falls einzelne Personen so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erscheint und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet wird (BGE 91 I 329 E. 3).

Sollte im vorliegenden Fall als Folge der Gewässerraumausscheidung eine materielle Enteignung vorliegen, dann hätte das die Nutzungsbeschränkung eigentümerverbindlich anordnende Gemeinwesen, vorliegend also die Gemeinde Hünenberg, eine Entschädigung zu leisten.

Wir ersuchen Sie höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Gerne stehen wir auch für eine Einwendungsverhandlung zur Verfügung.



Seite 9|9

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband
Agriexpert

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.A. Streit".

Ruedi Streit
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "ER".

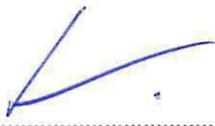
Eva Büchi
Expertin
Bewertung & Recht

Mit der Einwendung, den vorstehenden Anträgen und Begründungen sowie der Vertretung durch Agriexpert einverstanden:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hünenberg 10.10.2024



.....
Alois Moos

Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2025
Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17



Einschreiben

Brugg, 8. Oktober 2024

Gemeinde Hünenberg
Gemeinderat
Chamerstrasse 11
6331 HünenbergZuständig: Eva Büchi
Sekretariat: Claudia Haag
Auftrags-Nr.: 254281
Dokument: Einwendung öffentliche Auflage**Einwendung gegen die in der Ortsplanungsrevision vorgesehene Gewässerraumausscheidung**

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Manuel Luthiger, [REDACTED] hat uns mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Die vorliegende Einwendung wurde in seinem Auftrag verfasst.

Seit dem 29. August 2024 ist die Revision der Richt- und Nutzungsplanung Hünenberg einsehbar. Schriftlich begründete Einwendungen gegen die geplanten Änderungen können vom 12. September 2024 bis 11. Oktober 2024 eingereicht werden.

Manuel Luthiger ist Pächter und Bewirtschafter der Grundstücke Nrn. 6, 7, 25, 78, 311, 314, 315, 318, 321, 330, 366, 465, 536, 540 und Nr. 730 Hünenberg. Die Grundstücke Nrn. 7, 318, 321, 366 und Nr. 730 wird er rückwirkend per 1. Januar 2024 käuflich von seinem Vater zu Eigentum übernehmen. Hiermit wird gegen die geplante Gewässerraumausscheidung Einwendung erhoben und es werden die folgenden **Anträge** gestellt:

- Der Gewässerraum der Reuss ist auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 321, 330, 540 sowie 465 und 366 Hünenberg mit einer Breite von total 85 Metern bzw. 42.5 Metern ab Gewässermittelle festzulegen.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, sind alternative Varianten wie die im Kanton Luzern umgesetzte Korridorlösung zu prüfen.
- Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für die Binnenkanalabschnitte Binnen__06, Binnen_06.1 und Binnen_12, die Drälikerbachabschnitte Draeliker_03, Draeliker_04, Draeliker_05, Draeliker_06, Draeliker_06.1, Draeliker_06.2 und Draeliker_07 sowie den Riedhofbachabschnitt Riedhof_01 ist zu verzichten.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Binnenkanalabschnitte Binnen__06, Binnen_06.1 und Binnen_12 festgehalten werden, ist deren Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Drälikerbachabschnitte Draeliker_03, Draeliker_04, Draeliker_05, Draeliker_06, Draeliker_06.1, Draeliker_06.2 und Draeliker_07 sowie den Riedhofbachabschnitt Riedhof_01 festgehalten werden, ist auf die gemäss dem technischen Bericht sogenannte weitere Erhöhung zu verzichten.
 - o Eventualiter: Beim Binnenkanalabschnitt Binnen_12 entlang des Grundstücks Nr. 540 und bei den Drälikerbachabschnitten Draeliker_04 und Draeliker_05 entlang der Grundstücke Nrn. 7, 311 und 315 ist gestützt auf Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen für die jeweiligen Grundstücke zu bewilligen.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Hünenberg.

Seite 2 | 10

Zudem werden folgende **Verfahrensanträge** gestellt:

- Die Ausscheidung des Gewässerraumes der Reuss ist mit dem Kanton Aargau zu koordinieren.
- Sofern die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für die Binnenkanalabschnitte Binnen_06, Binnen_06.1 und Binnen_12, die Drälikerbachabschnitte Draeliker_03, Draeliker_04, Draeliker_05, Draeliker_06, Draeliker_06.1, Draeliker_06.2 und Draeliker_07 sowie den Riedhofbachabschnitt Riedhof_01 festhält, sind die entsprechenden Berechnungen des Gewässerraums offenzulegen.
- Sofern die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Drälikerbachabschnitte Draeliker_03, Draeliker_04, Draeliker_05, Draeliker_06, Draeliker_06.1 sowie Draeliker_07 im Sinne der gemäss dem technischen Bericht sogenannten weiteren Erhöhung festhält, ist zudem die kantonale Revitalisierungsplanung offenzulegen.

Begründung

A. Formelles

Die öffentliche Auflage dauert bis zum 11. Oktober 2024. Die vorliegende Einwendung erfolgt somit rechtzeitig.

Manuel Luthiger ist Pächter und Bewirtschafter der Grundstücke Nrn. 6, 7, 25, 78, 311, 314, 315, 318, 321, 330, 366, 465, 536, 540 und 730 Hünenberg. Die Grundstücke Nrn. 7, 318, 321, 366 und 730 wird er rückwirkend per 1. Januar 2024 käuflich von seinem Vater zu Eigentum übernehmen. Durch die geplante Gewässerraumausscheidung werden ihm entlang der Reuss, des Binnenkanals, des Drälikerbachs und des Riedhofbachs erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen auferlegt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich zum grössten Teil um Fruchtfolgeflächen, die mit der Ausscheidung als Gewässerraum nicht mehr als solche genutzt, sondern nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürften.

Damit ist Manuel Luthiger durch die geplante Gewässerraumausscheidung hinreichend betroffen und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Anpassung.

B. Materielles

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf für die oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung. Als Gewässerraum darf gemäss ausdrücklicher Regelung nur diejenige Breite ausgeschieden werden, die für die Gewährleistung dieser Funktionen erforderlich ist. Damit wird die obere Grenze des Gewässerraums fixiert. Es darf nicht mehr Gewässerraum ausgeschieden werden, als diese drei Funktionen verlangen (CHRISTOPH FRITZSCHE, in: Hettich/Jansen/Norer, GSchG, WBG, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 36a GSchG N 14).

Zudem sieht das Gesetz nicht vor, dass für die erwähnten Funktionen gesamthaft der gleiche Raumbedarf erforderlich ist. Der Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer ist nicht gleich dem Raumbedarf für den Hochwasserschutz. Das Gesetz äussert sich auch nicht dazu, wie die Breite des Gewässerraumes entlang eines Fliessgewässers tatsächlich auszuscheiden ist. Aus den gesetzlichen Vorgaben (Anhörung betroffene Kreise, Berücksichtigung bei Richt- und Nutzungsplanung) ist jedoch abzuleiten, dass entsprechend den Grundsätzen der Raumplanung eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat. Dabei sind die sich



gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen. Die Grundlagen der Interessenabwägung sind in der Begründung des Beschlusses darzulegen (FRITZSCHE, a.a.O., vor Art. 36a-44 GSchG N 30 f.). Die Festlegung des Gewässerraumes hat sich also den Zielen des Gesetzes unter Beachtung von allgemeinen Grundsätzen wie der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen zu richten.

Bei der Interessenabwägung hat der Erhalt von Fruchtfolgeflächen eine besondere Bedeutung (Art. 104a BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26 ff. RPV). Zur bundesgerichtlichen Behandlung der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist auf das Urteil 1A.19/2007 vom 2. April 2008 (Erwägung 5.2) hinzuweisen: *"Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Kulturlandschutz und der Fruchtfolgeflächensicherung grosses Gewicht beizumessen (BGE 115 Ia 350 E. 3f/bb S. 354; 114 Ia 371 E. 5d S. 375)"*.

1. Reuss

Gestützt auf den technischen Bericht, Gewässerraumfestlegung Gemeinde Hünenberg, Entwurf vom 27. April 2023, ist vorgesehen, dass der Gewässerraum der Reuss auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 321, 330 und 540 Hünenberg mit 195 Metern bzw. 97.5 Metern ab Gewässermittle und auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 366 und 465 Hünenberg mit 203 Metern bzw. 101,5 Metern ab Gewässermittle ausgeschieden werden soll. Der technische Bericht verweist auf das Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2015¹, in welchem angegeben sei, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in jenem Bereich der Reuss 83 Meter und der minimale Gewässerraum somit 113 Meter betrage. Weiter sei der Gewässerraum gestützt auf das Fachgutachten auf 203 bzw. 195 Meter zu erhöhen.

Hierbei ist anzumerken, dass die Abschnitte, in die die Reuss unterteilt wird, im technischen Bericht und im erwähnten Fachgutachten nicht deckungsgleich sind. Gemäss dem Fachgutachten wäre der Gewässerraum im Reussabschnitt auf der Höhe der Grundstücks Nrn. 366 und 465 Hünenberg ebenfalls auf 195 Meter zu erhöhen, und nicht auf 203 Meter wie im technischen Bericht angegeben.

Die Erhöhung des Gewässerraumes wird im Fachgutachten damit begründet, dass diese Breite des Gewässerraums erforderlich sei, um 90 % der ökologischen Funktionen zu erfüllen. Veranschaulicht wird dies mit Hilfe einer Grafik mit dem Titel «Abschnitt 1 (migrierende Mäander)».

Bei der Übernahme dieser Angaben im technischen Bericht wird jedoch verkannt, dass der entsprechende Abschnitt der Reuss durch den Reussdamm seitlich begrenzt ist. Die Bildung von Mäandern ist faktisch ausgeschlossen. Auch das Fluss-Ökosystem ist durch den Damm physisch begrenzt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Gewässerraum, der über den Reussdamm hinausgeht, zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Gewässers beitragen soll.

Es wäre nur mit massiven baulichen Massnahmen (Verschiebung oder Abbau des Dammes) möglich, dem Ökosystem Reuss den im Fachgutachten bzw. im technischen Bericht vorgesehenen Gewässerraum effektiv zur Verfügung zu stellen.

Die Grundstücke Nrn. 321, 330 und 540 liegen im Perimeter des sich derzeit im Gang befindlichen Reussdammsanierungsprojekts. Projektziele sind neben der Verbesserung des Hochwasserschutzes auch die Behebung von ökologischen Defiziten und die ökologische Aufwertung der Reuss. Auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 330 und 540

¹ Beiliegend.

Seite 4 | 10

soll der Reussdamm verbreitert werden, was landseitig einen Landstreifen von einigen Metern in Anspruch nehmen wird. Auf der Höhe des Grundstücks Nr. 321 wird der Damm erheblich verschoben, um die geplante Aufweitung und Reaktivierung des Auenwaldes mit Seitengerinne im Beugerrank zu realisieren.

Der vorgesehene Gewässerraum geht abgesehen vom südlichen Ende des Grundstücks Nr. 321 weit über den gemäss Projektierung sanierten Reussdamm hinaus. Wie oben bereits dargelegt, ist nicht ersichtlich, welchem Zweck dies dienen soll.

Es ist nicht vorstellbar, dass der Reussdamm im betreffenden Abschnitt nach Abschluss des aktuellen Projekts in absehbarer Zukunft erneut saniert und der Reuss mehr Raum zur Verfügung gestellt wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein solches Projekt in diesem Abschnitt vorliegen, kann der Gewässerraum dannzumal gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG angepasst werden (Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes der Schweiz², Modul 2 Festlegung de Gewässerraums, 4. Nachführung / Aktualisierung / Änderungen). Es erscheint daher nicht angemessen, bereits heute, quasi «auf Vorrat», einen derart grossen Gewässerraum, wie er im technischen Bericht vorgesehen ist, auszuschneiden.

In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass ein Gewässerraum von total 85 Metern bzw. 42.5 Metern ab Gewässermittle den Vorgaben der sogenannten Schlüsselkurve entspricht, wonach die Breite des Gewässerraumes die Gerinnesohlenbreite plus beidseits einen Uferbereich von je 15 Metern umfassen soll. Gemäss der Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern" des Bundesamts für Wasser und Geologie³ kann ein Uferstreifen mit 15 Metern Breite als eigenständiges Biotop funktionieren. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen und in Berücksichtigung der gegenstehenden Interessen ein mehr als 15 Meter breite Uferstreifen erforderlich ist. Ohne umfassende Interessenabwägung sind deshalb die Voraussetzungen für einen Gewässerraum breiter als der minimale Gewässerraum nicht erfüllt.

Die erforderliche Interessabwägung wurde nicht vorgenommen. Wie erwähnt wäre Manuel Luthiger auf der vom Gewässerraum überlagerten Fläche seiner Grundstücke in Zukunft von erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen betroffen. Die Bewirtschaftung als Fruchtfolgefläche wäre nicht mehr zulässig. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung von Manuel Luthiger als Grundeigentümer dar und berührt das Grundrecht der Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung. Solche Eingriffe sind nur rechtmässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Diese Voraussetzungen sind für den im technischen Bericht vorgesehenen, erhöhten Gewässerraum nicht erfüllt.

Zudem widerspricht die Ausscheidung eines Gewässerraumes auf Fruchtfolgeflächen der Bestimmung von Art. 104a BV, wonach der Bund die Voraussetzungen zu schaffen hat für die Sicherstellung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes. Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes mit einer Breite grösser als die Minimalbreite auf Fruchtfolgeflächen wird das Ackerland als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion gefährdet, ohne dass dies zur Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers erforderlich ist. Die Funktion des Schutzes vor Hochwasser kann mit dem Gewässerraum auch erfüllt werden, wenn die für den Hochwasserschutz frei zu haltende Fläche wie bisher als Fruchtfolgefläche genutzt werden kann.

² Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Wasser > Fachinformationen > Massnahmen > Renaturierung > Gewässerraum.

³ Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Naturgefahren > Publikationen und Studien > Hochwasserschutz an Fliessgewässern.

Seite 5 | 10

Weiter ist festzuhalten, dass es sich bei der Reuss um ein kantonsübergreifendes Gewässer handelt. Auf der Hünenberg gegenüberliegenden Seite der Reuss befinden sich die Aargauer Gemeinden Dietwil, Oberrüti, Sins, Mühlau und Merenschwand.

Gemäss dem Merkblatt «Gewässerraum» des Kantons Zug⁴ [...] stimmen Gemeinden und Kantone [den Gewässerraum an den Grenzen] aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG gewährleisten kann. Die Gemeinde, welche den Gewässerraum eines kantonsübergreifenden Gewässers für sich festlegen möchte, nimmt in einem ersten Schritt mit der Gewässerabteilung der Baudirektion des Kantons Zug auf. In einem zweiten Schritt führt sie bei den angrenzenden Nachbargemeinden zur Koordination und zur Gewährung des Anhörungsrechts eine Vernehmlassung durch. Im Rahme des raumplanerischen Berichts nach § 47 V PBG ist das Ergebnis der Vernehmlassung zu erläutern.

Aus den öffentlich aufgelegten Unterlagen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass eine solche Koordination stattgefunden hat.

Der Kanton Aargau hat in seinem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) festgelegt, dass als Gewässerraum das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet wird und die Breite des Uferstreifens bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat 15 Meter beträgt (§ 127 Abs. 1 lit. a BauG Aargau).

Bemerkenswert ist, dass § 127 BauG AG per 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt wurde, obwohl das Fachgutachten, auf das sich der technische Bericht für die Ortsplanung Hünenberg bezieht, vom Kanton Aargau in Auftrag gegeben wurde und auf den 23. Februar 2015 datiert ist. Der Kanton Aargau ist dem Fachgutachten also nicht gefolgt und hat in seinem Baugesetz die von der Schlüsselkurve vorgegebene Breite übernommen.

Da die Bestimmungen nach § 127 BauG Aargau gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau nicht direkt anwendbar sind, müssen diese durch die Aargauer Gemeinden in ihren kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt werden.

In Mühlau und Merenschwand ist der Gewässerraum der Reuss bereits entsprechend – also mit einem Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie – rechtskräftig ausgeschieden worden (Merenschwand: BNO § 25 Abs 3; Mühlau: BNO § 16 Abs. 3 mit Verweis auf den Zonenplan)⁵. In Oberrüti wird die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland derzeit gesamtrevidiert. Gemäss dem entsprechenden Planungsbericht⁶ soll der Gewässerraum der Reuss auch in Oberrüti gemäss der Bestimmung von § 127 in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden. In Sins und Dietwil wurde der Gewässerraum der Reuss noch nicht grundeigentümerverbindlich ausgeschieden.

In Hünenberg soll auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 321, 330 und 540 ein Uferstreifen von 70 Metern und auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 366 und 465 ein Uferstreifen von 74 Metern ausgeschieden werden. Das ist mehr als das Viereinhalbfache bzw. nahezu das Fünffache der in den angrenzenden Gemeinden im Kanton Aargau ausgeschiedenen Uferstreifen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb auf demselben Flussabschnitt auf einer Flussseite ein Uferstreifen von 15 Metern und auf der anderen Seite ein Uferstreifen von 70 bzw. 74 Metern ausgeschieden werden soll. Eine solch ungleiche Behandlung ohne triftigen Grund verstösst in erheblichem Masse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

⁴ Online abrufbar unter www.zg.ch > Planen & Bauen > Raumplanung > Ortsplanungsrevision.

⁵ Online abrufbar auf den Webseiten der jeweiligen Gemeinden.

⁶ Online abrufbar unter www.oberrueti.ch > Politik > Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.

Seite 6 | 10

Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, ist zu prüfen, ob es alternative Varianten gibt, die den öffentlichen und privaten Interessen gleichermaßen gerecht werden. Zu denken ist etwa an eine Korridorlösung, wie sie beispielsweise im Kanton Luzern umgesetzt wird (Informationsbroschüre "Gewässerraumfestlegung und Bewirtschaftung ausserhalb Bauzone", Januar 2023, Seite 5; Arbeitshilfe "Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung", Januar 2023, Seite 11)⁷.

Demnach wird als innerer Korridor ein Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie ausgeschieden, der extensiv bewirtschaftet werden muss. Zur Raumsicherung wird zusätzlich ein äusserer Korridor ausgeschieden, in dem eine normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Mit dieser Lösung wird Art. 36a GSchG umgesetzt, denn mit dem inneren Korridor werden die natürlichen Funktionen des Gewässers geschützt und mit dem äusseren Korridor wird der Hochwasserschutz gewährleistet.

2. Binnenkanal, Drälikerbach und Riedhofbach

Gestützt auf den technischen Bericht ist vorgesehen, dass der Gewässerraum des Binnenkanalabschnitts Binnen_06 mit 20 Metern, derjenige des Abschnitts Binnen_06.1 mit 14 Metern und derjenige des Abschnitts Binnen_12 mit 12 Metern ausgeschieden wird. Der Gewässerraum des Drälikerbachabschnittes Draeliker_03 soll mit 14,2 Metern, derjenige der Abschnitte Draeliker_04 und Draeliker_05 mit 17,8 Metern, derjenige des Abschnitts Draeliker_06 mit 16 Metern, diejenigen der Abschnitte Draeliker_06.1 und Draeliker_06.2 mit 13 bzw. 11 Metern und derjenige des Abschnitts Draeliker_07 mit 17,2 Metern ausgeschieden werden. Der Abschnitt Riedhof_01 des Riedhofbachs soll mit 16 Metern ausgeschieden werden.

Bei all diesen Gewässern handelt es sich um künstlich angelegte Entwässerungskanäle. Für künstliche Gewässer sieht Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV ausdrücklich vor, dass auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im vorliegend betroffenen Abschnitt stehen einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen:

- Gemäss dem technischen Bericht ist der Binnenkanal *weder im kantonalen oder kommunalen Richtplan als Revitalisierungsstrecke aufgeführt noch liegt ein Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes oder eine Gewässernutzung vor*. Ausserdem weist der Binnenkanal gemäss technischem Bericht kein Hochwasserrisiko auf.
- Die Drälikerbachabschnitte Draeliker_03, Draeliker_04, Draeliker_05, Draeliker_06, Draeliker_06.1 und Draeliker_07 sowie der Riedhofbachabschnitt Riedhof_01 sind gemäss dem technischen Bericht in der kantonalen Revitalisierungsplanung aufgeführt. Dies wird jedoch nicht belegt und ist daher nicht nachvollziehbar.
- Die vorliegend betroffenen Bachabschnitte befinden sich zum grössten Teil in der Landwirtschaftszone inmitten von Fruchtfolgeflächen. Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Raumplanungsgrundsätzen besonders geschützt (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im betroffenen Bereich daher nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen möglich, die kaum je erfüllt sein werden.
- Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die an ein Gewässer angrenzen, gelten gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) Bewirtschaftungseinschränkungen, um

⁷ Beide Dokumente online abrufbar unter www.lu.ch > Verwaltung > Umwelt und Energie > Themen > Gewässer > Gewässerraum.

Seite 7 | 10

die Gewässer vor Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht. Eine Gewässerraumausscheidung ist daher nicht notwendig, um den Binnenkanal vor schädlichen Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen.

Beim Riedhofbachabschnitt handelt es sich zudem um sehr kleine Gewässer. Der vorliegend relevante Abschnitt Riedhof_01 führt ausser nach heftigen Regenfällen kein Wasser. Es handelt sich mehr um eine Rinne im Gelände als um ein Gewässer. Beim Riedhofbachabschnitt Riedhof_01 kann daher auch gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Hinzu kommt, dass der Teil des Binnenkanalabschnitts Binnen_06.1, der sich auf dem Grundstück Nr. 25 befindet, vollständig eingedolt ist. Dasselbe gilt für den Drälikerbachabschnitt Draeliker_06.1. Bei diesen Abschnitten kann daher auch gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Somit kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für die vorliegend betroffenen Binnenkanal-, Drälikerbach- und Riedhofbachabschnitte verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung erscheint vorliegend auch aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots angebracht. Im Kanton Aargau wird gestützt auf § 127 Abs. 1^{bis} lit a BauG AG für Fliessgewässer generell kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind. So wurde beispielsweise in Merenschwand auf eine Gewässerraumausscheidung beim sogenannten Reusskanal verzichtet (Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17)⁸.

Ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes entlang des Binnenkanals, des Dräliker- und des Riefhofbachs ist auch deshalb angezeigt, um den bisherigen Unterhalt und deren Funktion zu erhalten. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen Massnahmen gegen die natürliche Erosion (z. B. Ufersicherungsmassnahmen) nur noch ergriffen werden, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (vgl. Art. 41c Abs. 5 GSchV). Wenn nun also kein Hochwasserrisiko vorliegt, dann besteht auch kein Grund, im Gewässerraum Massnahmen gegen die natürliche Erosion zu ergreifen. Der bisherige Unterhalt des Binnenkanals, des Dräliker- und des Riefhofbachs und damit auch deren Funktion werden somit gefährdet, der definitive Verlust von angrenzendem Landwirtschaftsland ist zu befürchten. Nur ohne Gewässerraum kann der bisherige Unterhalt mit Ufersicherungsmassnahmen und der Schutz des Kulturlandes erhalten bleiben.

Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums entlang des Binnenkanals festgehalten werden, ist dessen Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen, und nicht wie im technischen Bericht gefordert nach der Biodiversitätskurve.

Dass der Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve ausgeschieden werden soll, wird im technischen Bericht damit begründet, dass sich der betreffende Abschnitt in einem BLN-Gebiet befindet.

Zwar befindet sich der betreffende Binnenkanalabschnitt im BLN-Gebiet «1305 Reusslandschaft». Die entsprechenden, gewässerbezogenen Schutzziele beziehen sich jedoch nicht auf die kleinen und erst noch künstlich angelegten Gewässer, sondern auf die Reuss und die Flusslandschaft mit ihren Mäandern, Altwässern und Uferwäldern.

⁸ Beiliegend.

Seite 8|10

Die gegenwärtige Nutzung als düngbare Fläche und als Fruchtfolgefläche, die auf Flächen im Gewässerraum nicht mehr möglich ist, steht nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des BLN-Gebietes. Im Gegenteil ist in der Beschreibung unter 2.4 Kulturlandschaft sogar festgehalten: «Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen für den Acker- und Gemüsebau sowie Grünland liegen vorwiegend im südlichen Teil des Reusstals oberhalb von Mellingen». Somit ist erstellt, dass auch die intensive Nutzung in diesem Gebiet ein Element der Reuslandschaft darstellt.

Auch hier erscheint wiederum ein Blick über die Kantonsgrenze angezeigt. Auch Merenschwand und Mühlau befinden sich im BLN-Gebiet «1305 Reuslandschaft». Jedoch haben weder Merenschwand noch Mühlau ihre kleineren Fliessgewässer (d.h. die Fliessgewässer mit Ausnahme der Reuss) anhand der Biodiversitätskurve, sondern gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschlossen (vgl. für Merenschwand: § 25 BNO; Mühlau: § 16 BNO).

Hierzu ist noch anzufügen, dass es sich bei der Gewässerschutzverordnung um eine Verordnung des Bundesrats handelt. Solche Verordnungen dürfen nicht weiter gehen, als es das Gesetz vorsieht, auf dessen Grundlage sie erlassen wurden. Soweit ersichtlich ist Art. 41a GSchV noch nie im Rahmen einer akzessorischen Normenkontrolle vom Bundesgericht überprüft worden. Es erscheint unklar, ob die Bestimmung einer solchen Überprüfung standhalten würde, lässt sie doch nahezu keinen Spielraum für erforderliche Interessenabwägungen.

Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Drälikerbachabschnitte Draeliker_03, Draeliker_04, Draeliker_05, Draeliker_06, Draeliker_06.1, Draeliker_06.2 und Draeliker_07 sowie der Riedhofbachabschnitt Riedhof_01 festgehalten werden, ist auf die gemäss dem technischen Bericht sogenannte weitere Erhöhung zu verzichten.

Die für die Erhöhung angeführte Begründung, wonach die beiden Bäche in der kantonalen Revitalisierungsplanung aufgeführt seien, wird im technischen Bericht nicht belegt und kann nicht nachvollzogen werden.

Auf der Höhe der Grundstücke Nrn. 7, 311 und 315 führt eine Strasse den Drälikerbachabschnitten Draeliker_04 und Draeliker_05 entlang, wobei der Gewässerraum nur wenige Meter über die Strasse hinausgeht. Dasselbe gilt für den Binnenkanalabschnitt Binnen_12 entlang des Grundstücks Nr. 540. Gestützt auf Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV ist für die Grundstücke Nrn. 7, 311, 315 und 540 eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass dem technischen Bericht nicht entnommen werden kann, auf welche Werte und Berechnungen sich die Angaben zu den auszuscheidenden Gewässerräumen stützen. Die «Mastertabelle Gewässerraum Kanton Zug», auf die verwiesen wird, liegt dem technischen Bericht nicht bei.

Ohne diese Angaben kann die Korrektheit und Rechtmässigkeit der auszuscheidenden Gewässerraumbreiten nicht nachvollzogen bzw. überprüft werden. Sollte die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für die vorliegend betroffenen Abschnitte des Binnenkanals, des Dräliker- und des Riedhofbachs festhalten, festhalten, sind die entsprechenden Werte und Berechnungen offenzulegen.

3. Entschädigung für Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG ist für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten. Auch § 64 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) des Kantons Zug sieht eine angemessene Entschädigung für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor, denen zu Gunsten des Gewässerschutzes erhebliche Dünge- und Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden.



Seite 9|10

Die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Zuteilung in den Gewässerraum stellen einen erheblichen Eingriff in das Eigentum des betroffenen Grundeigentümers dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Fall materieller Enteignung vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil der betroffenen Person eine wesentliche aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird, oder, geht der Eingriff weniger weit, falls einzelne Personen so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erscheint und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet wird (BGE 91 I 329 E. 3).

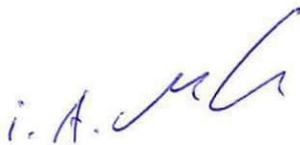
Sollte im vorliegenden Fall als Folge der Gewässerraumausscheidung eine materielle Enteignung vorliegen, dann hätte das die Nutzungsbeschränkung eigentümerverbindlich anordnende Gemeinwesen, vorliegend also die Gemeinde Hünenberg, eine Entschädigung zu leisten.

Wir ersuchen Sie höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Gerne stehen wir auch für eine Einwendungsverhandlung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband
Agriexpert



Ruedi Streit
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht



Eva Büchi
Expertin
Bewertung & Recht

Mit der Einwendung, den vorstehenden Anträgen und Begründungen sowie der Vertretung durch Agriexpert einverstanden:

Ort, Datum:

Hünenberg, 10.10.2024

Unterschrift:

Manuel Luthiger
Manuel Luthiger





Seite 10 | 10

Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2025

Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17



The logo for 'agriexpert' features the word 'agriexpert' in a white, lowercase, sans-serif font on a green rectangular background. To the right of the text are three white, stylized leaf or plant motifs.

Schweizer Bauernverband
Agriexpert
Bewertung & Recht

Einschreiben

Brugg, 8. Oktober 2024

Gemeinde Hünenberg
Gemeinderat
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Zuständig: Eva Büchi
Sekretariat: Claudia Haag
Auftrags-Nr.: 254248
Dokument: Einwendung öffentliche Auflag

Einwendung gegen die in der Ortsplanungsrevision vorgesehene Gewässerraumausscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Patrick Schöpfer, [REDACTED] hat uns mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Die vorliegende Einwendung wurde in seinem Auftrag verfasst.

Seit dem 29. August 2024 ist die Revision der Richt- und Nutzungsplanung Hünenberg einsehbar. Schriftlich begründete Einwendungen gegen die geplanten Änderungen können vom 12. September 2024 bis 11. Oktober 2024 eingereicht werden.

Patrick Schöpfer ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn. 752 und 753 Hünenberg und Pächter des Grundstücks Nr. 325 Hünenberg, der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Nr. 539 Hünenberg sowie dem Flächenanteil des Grundstücks Nr. 85 Hünenberg, der zwischen dem Grundstück Nr. 752 und dem Binnenkanal liegt. Ausserdem ist er ab 1. Januar 2025 Pächter des Grundstücks Nr. 79 Hünenberg. Hiermit wird gegen die geplante Gewässerraumausscheidung Einwendung erhoben und es werden die folgenden **Anträge** gestellt:

- Der Gewässerraum der Reuss ist auf der Höhe des Grundstücks Nr. 752 Hünenberg (Abschnitt Reuss_Sued) mit einer Breite von total 95 Metern bzw. 47.5 Metern ab Gewässermittelpunkt festzulegen.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, sind alternative Varianten wie die im Kanton Luzern umgesetzte Korridorlösung zu prüfen.
- Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für die Binnenkanalabschnitte Binnen_12 und Binnen_14 sowie für den Drälikerbachabschnitt Draeliker_06.2 ist zu verzichten.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde Hünenberg.

Zudem werden folgende **Verfahrensanträge** gestellt:

- Die Ausscheidung des Gewässerraumes der Reuss ist mit dem Kanton Aargau zu koordinieren.
- Sofern die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Binnenkanalabschnitte Binnen_12 und Binnen_14 sowie für den Drälikerbachabschnitt Draeliker_06.2 festhält, sind die entsprechenden Berechnungen des Gewässerraums offenzulegen.

[REDACTED]

Seite 2|8

Begründung

A. Formelles

Die öffentliche Auflage dauert bis zum 11. Oktober 2024. Die vorliegende Einwendung erfolgt somit rechtzeitig.

Patrick Schöpfer ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn. 752 und 753 Hünenberg und Pächter des Grundstücks Nr. 325 Hünenberg, der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Nr. 539 Hünenberg sowie dem Flächenanteil des Grundstücks Nr. 85 Hünenberg, der zwischen dem Grundstück Nr. 752 und dem Binnenkanal liegt. Ausserdem ist er ab 1. Januar 2025 auch Pächter des Grundstücks Nr. 79 Hünenberg. Durch die geplante Gewässerraumausscheidung werden ihm entlang der Reuss, des Binnenkanals und des Drälikerbachs erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen auferlegt. Bei den betroffenen Flächen handelt es um Fruchtfolgeflächen, die mit der Ausscheidung als Gewässerraum nicht mehr als solche genutzt, sondern nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürften.

Damit ist Patrick Schöpfer durch die geplante Gewässerraumausscheidung hinreichend betroffen und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Anpassung.

B. Materielles

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf für die oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung. Als Gewässerraum darf gemäss ausdrücklicher Regelung nur diejenige Breite ausgeschieden werden, die für die Gewährleistung dieser Funktionen erforderlich ist. Damit wird die obere Grenze des Gewässerraums fixiert. Es darf nicht mehr Gewässerraum ausgeschieden werden, als diese drei Funktionen verlangen (CHRISTOPH FRITZSCHE, in: Hettich/Jansen/Norer, GSchG, WBG, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 36a GSchG N 14).

Zudem sieht das Gesetz nicht vor, dass für die erwähnten Funktionen gesamthaft der gleiche Raumbedarf erforderlich ist. Der Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer ist nicht gleich dem Raumbedarf für den Hochwasserschutz. Das Gesetz äussert sich auch nicht dazu, wie die Breite des Gewässerraumes entlang eines Fliessgewässers tatsächlich auszuscheiden ist. Aus den gesetzlichen Vorgaben (Anhörung betroffene Kreise, Berücksichtigung bei Richt- und Nutzungsplanung) ist jedoch abzuleiten, dass entsprechend den Grundsätzen der Raumplanung eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat. Dabei sind die sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen. Die Grundlagen der Interessenabwägung sind in der Begründung des Beschlusses darzulegen (FRITZSCHE, a.a.O., vor Art. 36a-44 GSchG N 30 f.). Die Festlegung des Gewässerraumes hat sich also den Zielen des Gesetzes unter Beachtung von allgemeinen Grundsätzen wie der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen zu richten.

Bei der Interessenabwägung hat der Erhalt von Fruchtfolgeflächen eine besondere Bedeutung (Art. 104a BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26 ff. RPV). Zur bundesgerichtlichen Behandlung der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist auf das Urteil 1A.19/2007 vom 2. April 2008 (Erwägung 5.2) hinzuweisen: "*Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Kulturlandschutz und der Fruchtfolgeflächensicherung grosses Gewicht beizumessen (BGE 115 Ia 350 E. 3f/bb S. 354; 114 Ia 371 E. 5d S. 375)*".



Seite 3 | 8

1. Reuss

Gestützt auf den technischen Bericht, Gewässerraumfestlegung Gemeinde Hünenberg, Entwurf vom 27. April 2023, ist vorgesehen, dass der Gewässerraum der Reuss auf der Höhe des Grundstücks Nr. 752 Hünenberg mit 195 Metern bzw. 97.5 Metern ab Gewässermittle ausgeschieden werden soll. Der technische Bericht verweist auf das Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2015¹, in welchem angegeben sei, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in jenem Bereich der Reuss 83 Meter und der minimale Gewässerraum somit 113 Meter betrage. Weiter sei der Gewässerraum gestützt auf das Fachgutachten auf 195 Meter zu erhöhen.

Die Erhöhung des Gewässerraumes wird im Fachgutachten damit begründet, dass diese Breite des Gewässerraums erforderlich sei, um 90 % der ökologischen Funktionen zu erfüllen. Veranschaulicht wird dies mit Hilfe einer Grafik mit dem Titel «Abschnitt 1 (migrierende Mäander)».

Bei der Übernahme dieser Angaben im technischen Bericht wird jedoch verkannt, dass der entsprechende Abschnitt der Reuss durch den Reussdamm seitlich begrenzt ist. Die Bildung von Mäandern ist faktisch ausgeschlossen. Auch das Fluss-Ökosystem ist durch den Damm physisch begrenzt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Gewässerraum, der über den Reussdamm hinausgeht, zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Gewässers beitragen soll.

Es wäre nur mit massiven baulichen Massnahmen (Verschiebung oder Abbau des Dammes) möglich, dem Ökosystem Reuss den im Fachgutachten bzw. im technischen Bericht vorgesehenen Gewässerraum effektiv zur Verfügung zu stellen.

Derzeit ist im betroffenen Abschnitt ein Reussdammsanierungsprojekt im Gange. Projektziele sind neben der Verbesserung des Hochwasserschutzes auch die Behebung von ökologischen Defiziten und die ökologische Aufwertung der Reuss. Auf der Höhe des Grundstücks Nr. 752 soll der Reussdamm verbreitert werden, was landseitig einen Landstreifen von rund 5 Metern in Anspruch nehmen wird. Eine Vergrösserung des der Reuss effektiv zur Verfügung stehenden Raumes ist im betreffenden Abschnitt jedoch nicht vorgesehen.

Der vorgesehene Gewässerraum geht weit über den gemäss Projektierung sanierten Reussdamm hinaus. Wie oben bereits dargelegt, ist nicht ersichtlich, welchem Zweck dies dienen soll.

Es ist nicht vorstellbar, dass der Reussdamm im betreffenden Abschnitt nach Abschluss des aktuellen Projekts in absehbarer Zukunft erneut saniert und der Reuss mehr Raum zur Verfügung gestellt wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt jedoch ein solches Projekt in diesem Abschnitt vorliegen, kann der Gewässerraum dannzumal gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG angepasst werden (Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes der Schweiz², Modul 2 Festlegung de Gewässerraums, 4. Nachführung / Aktualisierung / Änderungen). Es erscheint daher nicht angemessen, bereits heute, quasi «auf Vorrat», einen derart grossen Gewässerraum, wie er im technischen Bericht vorgesehen ist, auszuscheiden.

In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass ein Gewässerraum von total 95 Metern bzw. 47.5 Metern ab Gewässermittle den Vorgaben der sogenannten Schlüsselkurve entspricht, wonach die Breite des Gewässerraum-

¹ Beiliegend.

² Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Wasser > Fachinformationen > Massnahmen > Renaturierung > Gewässerraum.



Seite 4 | 8

mes die Gerinnesohlenbreite plus beidseits einen Uferbereich von je 15 Metern umfassen soll. Gemäss der Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern" des Bundesamts für Wasser und Geologie³ kann ein Uferstreifen mit 15 Metern Breite als eigenständiges Biotop funktionieren. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen und in Berücksichtigung der gegenstehenden Interessen ein mehr als 15 Meter breiter Uferstreifen erforderlich ist. Ohne umfassende Interessensabwägung sind deshalb die Voraussetzungen für einen Gewässerraum breiter als der minimale Gewässerraum nicht erfüllt.

Die erforderliche Interessensabwägung wurde nicht vorgenommen. Wie erwähnt wäre Patrick Schöpfer auf der vom Gewässerraum überlagerten Fläche seiner Grundstücke in Zukunft von erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen betroffen. Die Bewirtschaftung als Fruchtfolgefläche wäre nicht mehr zulässig. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung von Patrick Schöpfer als Grundeigentümer dar und berührt das Grundrecht der Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung. Solche Eingriffe sind nur rechtmässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Diese Voraussetzungen sind für den im technischen Bericht vorgesehenen, erhöhten Gewässerraum nicht erfüllt.

Zudem widerspricht die Ausscheidung eines Gewässerraumes auf Fruchtfolgeflächen der Bestimmung von Art. 104a BV, wonach der Bund die Voraussetzungen zu schaffen hat für die Sicherstellung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes. Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes mit einer Breite grösser als die Minimalbreite auf Fruchtfolgeflächen wird das Ackerland als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion gefährdet, ohne dass dies zur Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers erforderlich ist. Die Funktion des Schutzes vor Hochwasser kann mit dem Gewässerraum auch erfüllt werden, wenn die für den Hochwasserschutz frei zu haltende Fläche wie bisher als Fruchtfolgefläche genutzt werden kann.

Weiter ist festzuhalten, dass es sich bei der Reuss um ein kantonsübergreifendes Gewässer handelt. Auf der Hünenberg gegenüberliegenden Seite der Reuss befinden sich die Aargauer Gemeinden Dietwil, Oberrüti, Sins, Mühlau und Merenschwand.

Gemäss dem Merkblatt «Gewässerraum» des Kantons Zug⁴ [...] stimmen Gemeinden und Kantone [den Gewässerraum an den Grenzen] aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG gewährleisten kann. Die Gemeinde, welche den Gewässerraum eines kantonsübergreifenden Gewässers für sich festlegen möchte, nimmt in einem ersten Schritt mit der Wasserabteilung der Baudirektion des Kantons Zug auf. In einem zweiten Schritt führt sie bei den angrenzenden Nachbargemeinden zur Koordination und zur Gewährung des Anhörungsrechts eine Vernehmlassung durch. Im Rahme des raumplanerischen Berichts nach § 47 V PBG ist das Ergebnis der Vernehmlassung zu erläutern.

Aus den öffentlich aufgelegten Unterlagen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass eine solche Koordination stattgefunden hat.

³ Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Naturgefahren > Publikationen und Studien > Hochwasserschutz an Fliessgewässern.

⁴ Online abrufbar unter www.zg.ch > Planen & Bauen > Raumplanung > Ortsplanungsrevision.

Seite 5|8

Der Kanton Aargau hat in seinem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) festgelegt, dass als Gewässerraum das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet wird und die Breite des Uferstreifens bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat 15 Meter beträgt (§ 127 Abs. 1 lit. a BauG Aargau).

Bemerkenswert ist, dass § 127 BauG AG per 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt wurde, obwohl das Fachgutachten, auf das sich der technische Bericht für die Ortsplanung Hünenberg bezieht, vom Kanton Aargau in Auftrag gegeben wurde und auf den 23. Februar 2015 datiert ist. Der Kanton Aargau ist dem Fachgutachten also nicht gefolgt und hat in seinem Baugesetz die von der Schlüsselkurve vorgegebene Breite übernommen.

Da die Bestimmungen nach § 127 BauG Aargau gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau nicht direkt anwendbar sind, müssen diese durch die Aargauer Gemeinden in ihren kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt werden.

In Mühlau und Merenschwand ist der Gewässerraum der Reuss bereits entsprechend – also mit einem Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie – rechtskräftig ausgeschieden worden (Merenschwand: BNO § 25 Abs 3; Mühlau: BNO § 16 Abs. 3 mit Verweis auf den Zonenplan)⁵. In Oberrüti wird die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland derzeit gesamtrevidiert. Gemäss dem entsprechenden Planungsbericht⁶ soll der Gewässerraum der Reuss auch in Oberrüti gemäss der Bestimmung von § 127 in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden. In Sins und Dietwil wurde der Gewässerraum der Reuss noch nicht grundeigentümergebunden ausgeschieden.

In Hünenberg soll auf der Höher des Grundstücks Nr. 752 ein Uferstreifen von 65 Metern ausgeschieden werden. Das ist mehr als das Vierfache der in den angrenzenden Gemeinden im Kanton Aargau ausgeschiedenen Uferstreifen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb auf demselben Flussabschnitt auf einer Flussseite ein Uferstreifen von 15 Metern und auf der anderen Seite ein Uferstreifen von 65 Metern ausgeschieden werden soll. Eine solch ungleiche Behandlung ohne triftigen Grund verstösst in erheblichem Masse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, ist zu prüfen, ob es alternative Varianten gibt, die den öffentlichen und privaten Interessen gleichermaßen gerecht werden. Zu denken ist etwa an eine Korridorlösung, wie sie beispielsweise im Kanton Luzern umgesetzt wird (Informationsbroschüre "Gewässerraumfestlegung und Bewirtschaftung ausserhalb Bauzone", Januar 2023, Seite 5; Arbeitshilfe "Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung", Januar 2023, Seite 11)⁷.

Demnach wird als innerer Korridor ein Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie ausgeschieden, der extensiv bewirtschaftet werden muss. Zur Raumsicherung wird zusätzlich ein äusserer Korridor ausgeschieden, in dem eine normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Mit dieser Lösung wird Art. 36a GSchG umgesetzt, denn mit dem inneren Korridor werden die natürlichen Funktionen des Gewässers geschützt und mit dem äusseren Korridor wird der Hochwasserschutz gewährleistet.

2. Binnenkanal und Drälikerbach

Gestützt auf den technischen Bericht ist vorgesehen, dass der Gewässerraum des Binnenkanalabschnitts Binnen_12 mit 12 Metern und derjenige des Binnenkanalabschnitts Binnen_14 mit 11 ausgeschieden werden soll. Der Gewässerraum des Drälikerbachs soll im Abschnitt Draeliker_06.2 mit 11 Metern ausgeschieden werden.

⁵ Online abrufbar auf den Webseiten der jeweiligen Gemeinden.

⁶ Online abrufbar unter www.oberrueti.ch > Politik > Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.

⁷ Beide Dokumente online abrufbar unter www.lu.ch > Verwaltung > Umwelt und Energie > Themen > Gewässer > Gewässerraum.

Seite 6|8

Beim Binnenkanal und beim Drälikerbach handelt es sich um künstlich angelegte Entwässerungskanäle. Für künstliche Gewässer sieht Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV ausdrücklich vor, dass auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

In den vorliegend betroffenen Abschnitten stehen einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen:

- Gemäss dem technischen Bericht ist der Binnenkanal und der Drälikerbachabschnitt Draeliker_06.2 weder im kantonalen oder kommunalen Richtplan als Revitalisierungsstrecke aufgeführt noch liegt ein Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes oder eine Gewässernutzung vor. Ausserdem weist weder der Binnenkanal noch der Drälikerbachabschnitt Draeliker_06.2 gemäss technischem Bericht kein Hochwasserrisiko auf.
- Die vorliegend betroffenen Abschnitte des Binnenkanals und des Drälikerbachs befinden sich in der Landwirtschaftszone inmitten von Fruchtfolgeflächen. Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Raumplanungsgrundsätzen besonders geschützt (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im betroffenen Bereich daher nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen möglich, die kaum je erfüllt sein werden.
- Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die an ein Gewässer angrenzen, gelten gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) Bewirtschaftungseinschränkungen, um die Gewässer vor Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht. Eine Gewässerraumausscheidung ist daher nicht notwendig, um den Binnenkanal und den Drälikerbach vor schädlichen Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen.

Somit kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für den Binnenkanal und den Drälikerbachabschnitt Draeliker_06.2 verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung erscheint vorliegend auch aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots angebracht. Im Kanton Aargau wird gestützt auf § 127 Abs. 1^{bis} lit a BauG AG für Fliessgewässer generell kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind. So wurde beispielsweise in Merenschwand auf eine Gewässerraumausscheidung beim sogenannten Reusskanal verzichtet (Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17)⁸.

Ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes entlang des Binnenkanals und des Drälikerbachabschnitts Draeliker_06.2 ist auch deshalb angezeigt, um den bisherigen Unterhalt und deren Funktion zu erhalten. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen Massnahmen gegen die natürliche Erosion (z. B. Ufersicherungsmassnahmen) nur noch ergriffen werden, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (vgl. Art. 41c Abs. 5 GSchV). Wenn nun also kein Hochwasserrisiko vorliegt, dann besteht auch kein Grund, im Gewässerraum Massnahmen gegen die natürliche Erosion zu ergreifen. Der bisherige Unterhalt der betroffenen Abschnitte und damit auch ihre Funktion werden somit gefährdet, der definitive Verlust von angrenzendem Landwirtschaftsland ist zu befürchten. Nur ohne Gewässerraum kann der bisherige Unterhalt mit Ufersicherungsmassnahmen und der Schutz des Kulturlandes erhalten bleiben.

⁸ Beiliegend.

Seite 7|8

Schliesslich ist festzuhalten, dass dem technischen Bericht nicht entnommen werden kann, auf welche Werte und Berechnungen sich die Angaben zu den auszuscheidenden Gewässerräumen stützen. Die «Mastertabelle Gewässerraum Kanton Zug», auf die verwiesen wird, liegt dem technischen Bericht nicht bei.

Ohne diese Angaben kann die Korrektheit und Rechtmässigkeit der auszuscheidenden Gewässerraumbreiten nicht nachvollzogen bzw. überprüft werden. Sollte die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für die Binnenkanalabschnitte Binnen_12 und Binnen_14 sowie für den Drälikerbachabschnitt Draeliker_06.2 festhalten, sind die entsprechenden Angaben und Berechnungen offenzulegen.

3. Entschädigung für Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG ist für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten. Auch § 64 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) des Kantons Zug sieht eine angemessene Entschädigung für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor, denen zu Gunsten des Gewässerschutzes erhebliche Dünge- und Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

Die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Zuteilung in den Gewässerraum stellen einen erheblichen Eingriff in das Eigentum des betroffenen Grundeigentümers dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Fall materieller Enteignung vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil der betroffenen Person eine wesentliche aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird, oder, geht der Eingriff weniger weit, falls einzelne Personen so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erscheint und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet wird (BGE 91 I 329 E. 3).

Sollte im vorliegenden Fall als Folge der Gewässerraumausscheidung eine materielle Enteignung vorliegen, dann hätte das die Nutzungsbeschränkung eigentümergebunden anordnende Gemeinwesen, vorliegend also die Gemeinde Hünenberg, eine Entschädigung zu leisten.

Wir ersuchen Sie höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Gerne stehen wir auch für eine Einwendungsverhandlung zur Verfügung.





Seite 8 | 8

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband
Agriexpert

Ruedi Streit
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht

Eva Büchi
Expertin
Bewertung & Recht

Mit der Einwendung, den vorstehenden Anträgen und Begründungen sowie der Vertretung durch Agriexpert einverstanden:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hünenberg 10.10.2024

Patrick Schöpfer

Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2025
Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17





Einschreiben

Brugg, 8. Oktober 2024

Gemeinde Hünenberg
Gemeinderat
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Zuständig: Eva Büchi
Sekretariat: Claudia Haag
Auftrags-Nr.: 254294
Dokument: Einwendung öffentliche Auflage

Einwendung gegen die in der Ortsplanungsrevision vorgesehene Gewässerraumausscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Vital Bircher, [REDACTED] hat uns mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Die vorliegende Einwendung wurde in seinem Auftrag verfasst.

Seit dem 29. August 2024 ist die Revision der Richt- und Nutzungsplanung Hünenberg einsehbar. Schriftlich begründete Einwendungen gegen die geplanten Änderungen können vom 12. September 2024 bis 11. Oktober 2024 eingereicht werden.

Vital Bircher ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. 356 Hünenberg und Pächter einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 404 Hünenberg. Hiermit wird gegen die geplante Gewässerraumausscheidung Einwendung erhoben und es werden die folgenden **Anträge** gestellt:

- Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für den Abschnitt EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen, den Abschnitt Wuhr_01 des Wuhrgrabens BVG sowie die Abschnitte Schachenwald_05 und Schachenwald_06 des Schachenwaldbachs ist zu verzichten.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für den Abschnitt EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen, den Abschnitt Wuhr_01 des Wuhrgrabens BVG sowie die Abschnitte Schachenwald_05 und Schachenwald_06 des Schachenwaldbachs festgehalten werden, ist deren Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.
 - o Eventualiter: Bei den Abschnitten Schachenwald_05 und Schachenwald_06 des Schachenwaldbachs entlang des Grundstücks Nr. 356 ist gestützt auf Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen für die jeweiligen Grundstücke zu bewilligen.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Hünenberg.

Zudem werden folgende **Verfahrensanträge** gestellt:

- Sofern die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für den Abschnitt EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen, den Abschnitt Wuhr_01 des Wuhrgrabens BVG sowie die Abschnitte Schachenwald_05 und Schachenwald_06 des Schachenwaldbachs festhält, sind die entsprechenden Berechnungen des Gewässerraums offenzulegen.



Seite 2|6

Begründung

A. Formelles

Die öffentliche Auflage dauert bis zum 11. Oktober 2024. Die vorliegende Einwendung erfolgt somit rechtzeitig.

Vital Bircher ist Alleineigentümer des Grundstücks 356 Hünenberg und Pächter einer Teilfläche des Grundstücks 404 Hünenberg. Durch die geplante Gewässerraumausscheidung werden ihm entlang des Entwässerungsgrabens Bützen und erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen auferlegt. Bei den betroffenen Flächen handelt es um Fruchtfolgeflächen, die mit der Ausscheidung als Gewässerraum nicht mehr als solche genutzt, sondern nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürften.

Damit ist Vital Bircher durch die geplante Gewässerraumausscheidung hinreichend betroffen und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Anpassung.

B. Materielles

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf für die oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung. Als Gewässerraum darf gemäss ausdrücklicher Regelung nur diejenige Breite ausgeschieden werden, die für die Gewährleistung dieser Funktionen erforderlich ist. Damit wird die obere Grenze des Gewässerraums fixiert. Es darf nicht mehr Gewässerraum ausgeschieden werden, als diese drei Funktionen verlangen (CHRISTOPH FRITZSCHE, in: Hettich/Jansen/Norer, GSchG, WBG, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 36a GSchG N 14).

Zudem sieht das Gesetz nicht vor, dass für die erwähnten Funktionen gesamthaft der gleiche Raumbedarf erforderlich ist. Der Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer ist nicht gleich dem Raumbedarf für den Hochwasserschutz. Das Gesetz äussert sich auch nicht dazu, wie die Breite des Gewässerraumes entlang eines Fliessgewässers tatsächlich auszusehen ist. Aus den gesetzlichen Vorgaben (Anhörung betroffene Kreise, Berücksichtigung bei Richt- und Nutzungsplanung) ist jedoch abzuleiten, dass entsprechend den Grundsätzen der Raumplanung eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat. Dabei sind die sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen. Die Grundlagen der Interessenabwägung sind in der Begründung des Beschlusses darzulegen (FRITZSCHE, a.a.O., vor Art. 36a-44 GSchG N 30 f.). Die Festlegung des Gewässerraumes hat sich also den Zielen des Gesetzes unter Beachtung von allgemeinen Grundsätzen wie der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen zu richten.

Bei der Interessenabwägung hat der Erhalt von Fruchtfolgeflächen eine besondere Bedeutung (Art. 104a BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26 ff. RPV). Zur bundesgerichtlichen Behandlung der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist auf das Urteil 1A.19/2007 vom 2. April 2008 (Erwägung 5.2) hinzuweisen: *"Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Kulturlandschutz und der Fruchtfolgeflächensicherung grosses Gewicht beizumessen (BGE 115 Ia 350 E. 3f/bb S. 354; 114 Ia 371 E. 5d S. 375)"*.

Gestützt auf den technischen Bericht ist vorgesehen, dass der Gewässerraum des Schachenwaldbachabschnitts Schachenwald_05 mit 14 Metern und derjenige des Abschnitts Schachenwald_06 mit 11 Metern ausgeschieden werden soll. Der Gewässerraum des Abschnitts des Entwässerungsgrabens Bützen EWG_Buetzen_09 soll mit 11 Metern und derjenige des Abschnitts Wuhr_01 des Wuhrgrabens BVG mit 12,2 Metern ausgeschieden werden.



Seite 3 | 6

Vorliegend erscheint zunächst fraglich, ob es sich bei den betreffenden Abschnitten überhaupt um Gewässer handelt. Der Abschnitt EWG_Bützen_09 führt lediglich nach starken Regenfällen Wasser. Ansonsten handelt es sich vielmehr um eine Rinne im Gelände als um ein Gewässer. Auch die Abschnitte Schachenwald_05 und Schachenwald_06 des Schachenwaldbachs stellen kein Gewässer dar, sondern bloss einen Graben zwischen dem Waldrand und dem dem Wald entlangführenden Weg. Dieser Graben ist in aller Regel trocken. Nach heftigen Regenfällen kann darin einmal Wasser stehen, wobei das Wasser dann nicht entlang des Grabens abfließt, sondern mit der Zeit versickert.

Sieht man in den entsprechenden Abschnitten dennoch Abschnitte eines Gewässers, ist auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten.

Beim Schachenwaldbach wie auch beim Entwässerungsgraben Bützen handelt es sich um künstlich angelegte Entwässerungskanäle. Für künstliche Gewässer sieht Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV ausdrücklich vor, dass auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

In den vorliegend betroffenen Abschnitten stehen einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen:

- Gemäss dem technischen Bericht ist weder der Schachenwaldbach noch der Entwässerungsgraben Bützen noch der Wuhrgraben BVG *im kantonalen oder kommunalen Richtplan als Revitalisierungsstrecke aufgeführt noch liegt ein Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes oder eine Gewässernutzung vor*. Ausserdem weisen der Binnenkanal und der Entwässerungsgraben Bützen gemäss technischem Bericht kein Hochwasserrisiko auf.
- Die vorliegend betroffenen Abschnitte des Schachenwaldbachs, des Entwässerungsgrabens Bützen und des Wuhrgrabens BVG befinden sich am Waldrand angrenzend an die Landwirtschaftszone bzw. in der Landwirtschaftszone inmitten von Fruchtfolgeflächen. Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Raumplanungsgrundsätzen besonders geschützt (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Auch der Wald ist gemäss der geltenden Gesetzgebung besonders geschützt. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im betroffenen Bereich daher nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen möglich, die kaum je erfüllt sein werden.
- Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die an ein Gewässer angrenzen, gelten gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) Bewirtschaftungseinschränkungen, um die Gewässer vor Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht. Eine Gewässerraumausscheidung ist daher nicht notwendig, um den Binnenkanal vor schädlichen Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen.

Der Abschnitt Wuhr_01 des Wuhrgrabens BVG ist zudem vollständig eingedolt. Bei diesem Abschnitt kann daher auch gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Bei den betroffenen Gewässern - wenn sie denn als Gewässer betrachtet werden - handelt es sich zudem um sehr kleine Gewässer. Es kann daher auch gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Somit kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für den Binnenkanal verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung erscheint vorliegend auch aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots angebracht. Im Kanton Aargau wird gestützt auf § 127 Abs. 1^{bis} lit a BauG AG für Fliessgewässer generell kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind. So

Seite 4|6

wurde beispielsweise in Merenschwand auf eine Gewässerraumausscheidung beim sogenannten Reusskanal verzichtet (Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17)¹. Die vorliegend zu beurteilenden Abschnitte sind, wie dargelegt, viel kleiner und erfüllen keine ökologischen Funktionen als Gewässer.

Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums entlang des Abschnitts EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen, des Abschnitt Wuhr_01 des Wuhrgrabens BVG sowie den Abschnitten Schachenwald_05 und Schachenwald_06 des Schachenwaldbachs festgehalten werden, ist deren Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen, und nicht wie im technischen Bericht gefordert nach der Biodiversitätskurve.

Dass der Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve ausgeschieden werden soll, wird im technischen Bericht damit begründet, dass sich die betreffenden Abschnitte in einem BLN-Gebiet befinden.

Im technischen Bericht ist weiter angegeben, der Entwässerungsgraben Bützen befinde sich zusätzlich in einem kantonalen Naturschutzgebiet. Dies trifft für den Abschnitt EWG_Buetzen_09 jedoch nicht zu, weshalb nicht weiter darauf eingegangen wird.

Zwar befinden sich die betreffenden Abschnitte des Entwässerungsgrabens Bützen, des Wuhrgrabens BVG und des Schachenwaldbachs im BLN-Gebiet «1305 Reusslandschaft». Die entsprechenden, gewässerbezogenen Schutzziele beziehen sich jedoch nicht auf die kleinen und erst noch künstlich angelegten Gewässer, sondern auf die Reuss und die Flusslandschaft mit ihren Mäandern, Altwässern und Uferwäldern.

Die gegenwärtige Nutzung als düngbare Fläche und als Fruchtfolgefläche, die auf Flächen im Gewässerraum nicht mehr möglich ist, steht nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des BLN-Gebietes. Im Gegenteil ist in der Beschreibung unter 2.4 Kulturlandschaft sogar festgehalten: «Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen für den Acker- und Gemüsebau sowie Grünland liegen vorwiegend im südlichen Teil des Reusstals oberhalb von Mellingen». Somit ist erstellt, dass auch die intensive Nutzung in diesem Gebiet ein Element der Reusslandschaft darstellt.

Auch hier erscheint wiederum ein Blick über die Kantonsgrenze angezeigt. Auch Merenschwand und Mühlau befinden sich im BLN-Gebiet «1305 Reusslandschaft», haben ihre kleineren Fliessgewässer (d.h. die Fliessgewässer mit Ausnahme der Reuss) jedoch nicht anhand der Biodiversitätskurve, sondern gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden (vgl. für Merenschwand: § 25 BNO; Mühlau: § 16 BNO).

Hierzu ist noch anzufügen, dass es sich bei der Gewässerschutzverordnung um eine Verordnung des Bundesrats handelt. Solche Verordnungen dürfen nicht weiter gehen, als es das Gesetz vorsieht, auf dessen Grundlage sie erlassen wurden. Soweit ersichtlich ist Art. 41a GSchV noch nie im Rahmen einer akzessorischen Normenkontrolle vom Bundesgericht überprüft worden. Es erscheint unklar, ob die Bestimmung einer solchen Überprüfung standhalten würde, lässt sie doch nahezu keinen Spielraum für die erforderliche Interessenabwägung.

Die Abschnitte Schachenwald_05 und Schachenwald_06 des Schachenwaldbachs führen einem Weg entlang, wobei der Gewässerraum nur wenige Zentimeter bis Meter über diesen Weg hinausgeht. Sollte für diese Abschnitte ein Gewässerraum ausgeschieden werden, ist für das Grundstück Nr. 356 gestützt auf Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen.

¹ Beiliegend.

Seite 5|6

Schliesslich ist festzuhalten, dass dem technischen Bericht nicht entnommen werden kann, auf welche Werte und Berechnungen sich die Angaben zu den auszuscheidenden Gewässerräumen stützen. Die «Mastertabelle Gewässerraum Kanton Zug», auf die verwiesen wird, liegt dem technischen Bericht nicht bei.

Ohne diese Angaben kann die Korrektheit und Rechtmässigkeit der auszuscheidenden Gewässerräumebreiten nicht nachvollzogen bzw. überprüft werden. Sollte die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für den Abschnitt EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen sowie die Abschnitte Schachenwald_05 und Schachenwald_06 des Schachenwaldbachs festhalten, sind die entsprechenden Angaben und Berechnungen offenzulegen.

1. Entschädigung für Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG ist für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten. Auch § 64 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) des Kantons Zug sieht eine angemessene Entschädigung für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor, denen zu Gunsten des Gewässerschutzes erhebliche Dünge- und Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

Die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Zuteilung in den Gewässerraum stellen einen erheblichen Eingriff in das Eigentum des betroffenen Grundeigentümers dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Fall materieller Enteignung vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil der betroffenen Person eine wesentliche aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird, oder, geht der Eingriff weniger weit, falls einzelne Personen so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erscheint und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet wird (BGE 91 I 329 E. 3).

Sollte im vorliegenden Fall als Folge der Gewässerraumausscheidung eine materielle Enteignung vorliegen, dann hätte das die Nutzungsbeschränkung eigentümerverbindlich anordnende Gemeinwesen, vorliegend also die Gemeinde Hünenberg, eine Entschädigung zu leisten.

Wir ersuchen Sie höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Gerne stehen wir auch für eine Einwendungsverhandlung zur Verfügung.



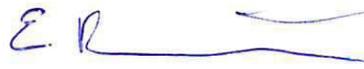
Seite 6|6

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband
Agriexpert

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Streit', written over a horizontal dotted line.

Ruedi Streit
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht

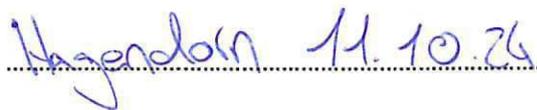
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Büchi', written over a horizontal dotted line.

Eva Büchi
Expertin
Bewertung & Recht

Mit der Einwendung, den vorstehenden Anträgen und Begründungen sowie der Vertretung durch Agriexpert einverstanden:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Handwritten text in blue ink, 'Hagnen 11.10.26', written over a horizontal dotted line.A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Bircher', written over a horizontal dotted line.

Vital Bircher





Schweizer Bauernverband

Agriexpert

Bewertung & Recht

Einschreiben

Brugg, 8. Oktober 2024

Gemeinde Hünenberg
Gemeinderat
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Zuständig: Eva Büchi
Sekretariat: Claudia Haag
Auftrags-Nr.: 254267
Dokument: Einwendung öffentliche Auflage

Einwendung gegen die in der Ortsplanungsrevision vorgesehene Gewässerraumausscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Werner Schuler, [REDACTED] hat uns mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Die vorliegende Einwendung wurde in seinem Auftrag verfasst.

Seit dem 29. August 2024 ist die Revision der Richt- und Nutzungsplanung Hünenberg einsehbar. Schriftlich begründete Einwendungen gegen die geplanten Änderungen können vom 12. September 2024 bis 11. Oktober 2024 eingereicht werden.

Werner Schuler ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn. 6, 330 und 1698 Hünenberg. Hiermit wird gegen die geplante Gewässerraumausscheidung Einwendung erhoben und es werden die folgenden **Anträge** gestellt:

- Der Gewässerraum der Reuss ist auf der Höhe des Grundstücks Nr. 330 Hünenberg (Abschnitt Reuss_Sued) mit einer Breite von total 85 Metern bzw. 42.5 Metern ab Gewässermittle festzulegen.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, sind alternative Varianten wie die im Kanton Luzern umgesetzte Korridorlösung zu prüfen.
- Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für den Binnenkanalabschnitt Binnen_12 und die Drälikerbachabschnitte Draeliker_05 und Draeliker_06 ist zu verzichten.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Drälikerbachabschnitte Draeliker_05 und Draeliker_06 festgehalten werden, ist auf die gemäss dem technischen Bericht sogenannte weitere Erhöhung zu verzichten.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für den Drälikerbachabschnitt Draeliker_06 festgehalten werden, ist dem Einwender zu garantieren, dass die Ausnützungsziffer nicht um die beanspruchte Fläche reduziert wird.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für den Drälikerbachabschnitt Draeliker_05 festgehalten werden, ist für das Grundstück Nr. 6 Hünenberg gestützt auf Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Hünenberg.

Zudem werden folgende **Verfahrensanträge** gestellt:

- Die Ausscheidung des Gewässerraumes der Reuss ist mit dem Kanton Aargau zu koordinieren.

[REDACTED]

Seite 2 | 8

- Sofern die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraums für den Binnenkanalabschnitt Binnen_12 und die Drälikerbachabschnitte Draeliker_05 und Draeliker_06 festhält, sind die entsprechenden Berechnungen des Gewässerraums offenzulegen.
- Sofern die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für die Drälikerbachabschnitte Draeliker_05 und Draeliker_06 festhält, ist zudem die kantonale Revitalisierungsplanung offenzulegen.

Begründung

A. Formelles

Die öffentliche Auflage dauert bis zum 11. Oktober 2024. Die vorliegende Einwendung erfolgt somit rechtzeitig.

Werner Schuler ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn. 6, 330 und 1698 Hünenberg. Durch die geplante Gewässerraumausscheidung werden ihm entlang der Reuss, dem Binnenkanal und dem Drälikerbach erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen auferlegt. Bei den betroffenen Flächen der Grundstücke Nrn. 6 und 330 Hünenberg handelt es sich zum allergrössten Teil um Fruchtfolgeflächen, die mit der Ausscheidung als Gewässerraum nicht mehr als solche genutzt, sondern nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürften. Ausserdem ist auch das Baulandgrundstück Nr. 1698 von Werner Schuler durch die Gewässerraumausscheidung betroffen.

Damit ist Werner Schuler durch die geplante Gewässerraumausscheidung hinreichend betroffen und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Anpassung.

B. Materielles

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf für die oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung. Als Gewässerraum darf gemäss ausdrücklicher Regelung nur diejenige Breite ausgeschieden werden, die für die Gewährleistung dieser Funktionen erforderlich ist. Damit wird die obere Grenze des Gewässerraums fixiert. Es darf nicht mehr Gewässerraum ausgeschieden werden, als diese drei Funktionen verlangen (CHRISTOPH FRITZSCHE, in: Hettich/Jansen/Norer, GSchG, WBG, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 36a GSchG N 14).

Zudem sieht das Gesetz nicht vor, dass für die erwähnten Funktionen gesamthaft der gleiche Raumbedarf erforderlich ist. Der Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer ist nicht gleich dem Raumbedarf für den Hochwasserschutz. Das Gesetz äussert sich auch nicht dazu, wie die Breite des Gewässerraumes entlang eines Fliessgewässers tatsächlich auszuscheiden ist. Aus den gesetzlichen Vorgaben (Anhörung betroffene Kreise, Berücksichtigung bei Richt- und Nutzungsplanung) ist jedoch abzuleiten, dass entsprechend den Grundsätzen der Raumplanung eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat. Dabei sind die sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen. Die Grundlagen der Interessenabwägung sind in der Begründung des Beschlusses darzulegen (FRITZSCHE, a.a.O., vor Art. 36a-44 GSchG N 30 f.). Die Festlegung des Gewässerraumes hat sich also den Zielen des Gesetzes unter Beachtung von allgemeinen Grundsätzen wie der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen zu richten.



Seite 3|8

Bei der Interessenabwägung hat der Erhalt von Fruchtfolgeflächen eine besondere Bedeutung (Art. 104a BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26 ff. RPV). Zur bundesgerichtlichen Behandlung der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist auf das Urteil 1A.19/2007 vom 2. April 2008 (Erwägung 5.2) hinzuweisen: *"Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Kulturlandschutz und der Fruchtfolgeflächensicherung grosses Gewicht beizumessen (BGE 115 Ia 350 E. 3f/bb S. 354; 114 Ia 371 E. 5d S. 375)"*.

1. Reuss

Gestützt auf den technischen Bericht, Gewässerraumfestlegung Gemeinde Hünenberg, Entwurf vom 27. April 2023, ist vorgesehen, dass der Gewässerraum der Reuss auf der Höhe des Grundstücks Nr. 330 Hünenberg mit 195 Metern bzw. 97.5 Metern ab Gewässermittle ausgeschieden werden soll. Der technische Bericht verweist auf das Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2015¹, in welchem angegeben sei, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in jenem Bereich der Reuss 83 Meter und der minimale Gewässerraum somit 113 Meter betrage. Weiter sei der Gewässerraum gestützt auf das Fachgutachten auf 195 Meter zu erhöhen.

Die Erhöhung des Gewässerraumes wird im Fachgutachten damit begründet, dass diese Breite des Gewässerraums erforderlich sei, um 90 % der ökologischen Funktionen zu erfüllen. Veranschaulicht wird dies mit Hilfe einer Grafik mit dem Titel «Abschnitt 1 (migrierende Mäander)».

Bei der Übernahme dieser Angaben im technischen Bericht wird jedoch verkannt, dass der entsprechende Abschnitt der Reuss durch den Reussdamm seitlich begrenzt ist. Die Bildung von Mäandern ist faktisch ausgeschlossen. Auch das Fluss-Ökosystem ist durch den Damm physisch begrenzt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Gewässerraum, der über den Reussdamm hinausgeht, zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Gewässers beitragen soll.

Es wäre nur mit massiven baulichen Massnahmen (Verschiebung oder Abbau des Dammes) möglich, dem Ökosystem Reuss den im Fachgutachten bzw. im technischen Bericht vorgesehenen Gewässerraum effektiv zur Verfügung zu stellen.

Derzeit ist im betroffenen Abschnitt ein Reussdammsanierungsprojekt im Gange. Projektziele sind neben der Verbesserung des Hochwasserschutzes auch die Behebung von ökologischen Defiziten und die ökologische Aufwertung der Reuss. Auf der Höhe des Grundstücks Nr. 330 soll der Reussdamm verbreitert werden, was landseitig einen Landstreifen von rund 5 Metern in Anspruch nehmen wird. Eine Vergrösserung des der Reuss effektiv zur Verfügung stehenden Raumes ist im betreffenden Abschnitt jedoch nicht vorgesehen.

Der vorgesehene Gewässerraum geht weit über den gemäss Projektierung sanierten Reussdamm hinaus. Wie oben bereits dargelegt, ist nicht ersichtlich, welchem Zweck dies dienen soll.

Es ist nicht vorstellbar, dass der Reussdamm im betreffenden Abschnitt nach Abschluss des aktuellen Projekts in absehbarer Zukunft erneut saniert und der Reuss mehr Raum zur Verfügung gestellt wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt jedoch ein solches Projekt in diesem Abschnitt vorliegen, kann der Gewässerraum dannzumal ge-

¹ Beiliegend.

Seite 4 | 8

stützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG angepasst werden (Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes der Schweiz², Modul 2 Festlegung des Gewässerraumes, 4. Nachführung / Aktualisierung / Änderungen). Es erscheint daher nicht angemessen, bereits heute, quasi «auf Vorrat», einen derart grossen Gewässerraum, wie er im technischen Bericht vorgesehen ist, auszuscheiden.

In Bezug auf das Reussdammsanierungsprojekt bleibt noch anzumerken, dass das Festhalten an einem derart grossen Gewässerraum der Reuss wahrscheinlich eine Verzögerung dieses Projektes zur Folge haben wird. Viele der betroffenen Grundeigentümer werden wohl nicht bereit sein, Verhandlungen bezüglich Landabtausch zu führen, solange die Frage der Grösse des Gewässerraumes nicht geklärt ist.

Weiter bleibt anzumerken, dass ein Gewässerraum von total 85 Metern bzw. 42,5 Metern ab Gewässermitte den Vorgaben der sogenannten Schlüsselkurve entspricht, wonach die Breite des Gewässerraumes die Gerinnesohlenbreite plus beidseits einen Uferbereich von je 15 Metern umfassen soll. Gemäss der Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern" des Bundesamts für Wasser und Geologie³ kann ein Uferstreifen mit 15 Metern Breite als eigenständiges Biotop funktionieren. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen und in Berücksichtigung der gegenstehenden Interessen ein mehr als 15 Meter breiter Uferstreifen erforderlich ist. Ohne umfassende Interessenabwägung sind deshalb die Voraussetzungen für einen Gewässerraum breiter als der minimale Gewässerraum nicht erfüllt.

Die erforderliche Interessabwägung wurde nicht vorgenommen. Wie erwähnt wäre Werner Schuler auf der vom Gewässerraum überlagerten Fläche des Grundstücks Nr. 330 in Zukunft von erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen betroffen. Die Bewirtschaftung als Fruchtfolgefläche wäre nicht mehr zulässig. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung von Werner Schuler als Grundeigentümer dar und berührt das Grundrecht der Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung. Solche Eingriffe sind nur rechtmässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Diese Voraussetzungen sind für den im technischen Bericht vorgesehenen, erhöhten Gewässerraum nicht erfüllt.

Zudem widerspricht die Ausscheidung eines Gewässerraumes auf Fruchtfolgefläche der Bestimmung von Art. 104a BV, wonach der Bund die Voraussetzungen zu schaffen hat für die Sicherstellung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes. Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes mit einer Breite grösser als die Minimalbreite auf Fruchtfolgeflächen wird das Ackerland als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion gefährdet, ohne dass dies zur Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers erforderlich ist. Die Funktion des Schutzes vor Hochwasser kann mit dem Gewässerraum auch erfüllt werden, wenn die für den Hochwasserschutz frei zu haltende Fläche wie bisher als Fruchtfolgefläche genutzt werden kann.

Weiter ist festzuhalten, dass es sich bei der Reuss um ein kantonsübergreifendes Gewässer handelt. Auf der Hünenberg gegenüberliegenden Seite der Reuss befinden sich die Aargauer Gemeinden Dietwil, Oberrüti, Sins, Mühlau und Merenschwand.

² Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Wasser > Fachinformationen > Massnahmen > Renaturierung > Gewässerraum.

³ Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Naturgefahren > Publikationen und Studien > Hochwasserschutz an Fliessgewässern.

Seite 5 | 8

Gemäss dem Merkblatt «Gewässerraum» des Kantons Zug⁴ [...] stimmen Gemeinden und Kantone [den Gewässerraum an den Grenzen] aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG gewährleisten kann. Die Gemeinde, welche den Gewässerraum eines kantonsübergreifenden Gewässers für sich festlegen möchte, nimmt in einem ersten Schritt mit der Gewässerabteilung der Baudirektion des Kantons Zug auf. In einem zweiten Schritt führt sie bei den angrenzenden Nachbargemeinden zur Koordination und zur Gewährung des Anhörungsrechts eine Vernehmlassung durch. Im Rahme des raumplanerischen Berichts nach § 47 V PBG ist das Ergebnis der Vernehmlassung zu erläutern.

Aus den öffentlich aufgelegten Unterlagen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass eine solche Koordination stattgefunden hat.

Der Kanton Aargau hat in seinem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) festgelegt, dass als Gewässerraum das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet wird und die Breite des Uferstreifens bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat 15 Meter beträgt (§ 127 Abs. 1 lit. a BauG Aargau).

Bemerkenswert ist, dass § 127 BauG AG per 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt wurde, obwohl das Fachgutachten, auf das sich der technische Bericht für die Ortsplanung Hünenberg bezieht, vom Kanton Aargau in Auftrag gegeben wurde und auf den 23. Februar 2015 datiert ist. Der Kanton Aargau ist dem Fachgutachten also nicht gefolgt und hat in seinem Baugesetz die von der Schlüsselkurve vorgegebene Breite übernommen.

Da die Bestimmungen nach § 127 BauG Aargau gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau nicht direkt anwendbar sind, müssen diese durch die Aargauer Gemeinden in ihren kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt werden.

In Mühlau und Merenschwand ist der Gewässerraum der Reuss bereits entsprechend – also mit einem Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie – rechtskräftig ausgeschieden worden (Merenschwand: BNO § 25 Abs 3; Mühlau: BNO § 16 Abs. 3 mit Verweis auf den Zonenplan)⁵. In Oberrüti wird die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland derzeit gesamtrevidiert. Gemäss dem entsprechenden Planungsbericht⁶ soll der Gewässerraum der Reuss auch in Oberrüti gemäss der Bestimmung von § 127 in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden. In Sins und Dietwil wurde der Gewässerraum der Reuss noch nicht grundeigentümergebunden ausgeschieden.

In Hünenberg soll auf der Höhe des Grundstücks Nr. 330 ein Uferstreifen von ca. 70 Metern ausgeschieden werden. Das ist mehr als das Viereinhalbfache der Breite der in den angrenzenden Gemeinden im Kanton Aargau ausgeschiedenen Uferstreifen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb auf demselben Flussabschnitt auf einer Flussseite ein Uferstreifen von 15 Metern und auf der anderen Seite ein Uferstreifen von 70 Metern ausgeschieden werden soll. Eine solch ungleiche Behandlung ohne triftigen Grund verstösst in erheblichem Masse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, ist zu prüfen, ob es alternative Varianten gibt, die den öffentlichen und privaten Interessen gleichermaßen gerecht werden. Zu denken ist etwa

⁴ Online abrufbar unter www.zg.ch > Planen & Bauen > Raumplanung > Ortsplanungsrevision.

⁵ Online abrufbar auf den Webseiten der jeweiligen Gemeinden.

⁶ Online abrufbar unter www.oberrueti.ch > Politik > Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.

Seite 6 | 8

an eine Korridorlösung, wie sie beispielsweise im Kanton Luzern umgesetzt wird (Informationsbroschüre "Gewässerraumfestlegung und Bewirtschaftung ausserhalb Bauzone", Januar 2023, Seite 5; Arbeitshilfe "Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung", Januar 2023, Seite 11).⁷

Demnach wird als innerer Korridor ein Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie ausgeschieden, der extensiv bewirtschaftet werden muss. Zur Raumsicherung wird zusätzlich ein äusserer Korridor ausgeschieden, in dem eine normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Mit dieser Lösung wird Art. 36a GSchG umgesetzt, denn mit dem inneren Korridor werden die natürlichen Funktionen des Gewässers geschützt und mit dem äusseren Korridor wird der Hochwasserschutz gewährleistet.

2. Binnenkanal und Drälikerbach

Gestützt auf den technischen Bericht ist vorgesehen, dass der Gewässerraum des Binnenkanalabschnitts Binnen_12 mit 12 Metern, derjenige des Drälikerbachabschnitts Draeliker_05 mit 17,8 Metern und derjenige des Drälikerbachabschnitts Draeliker_06 mit 16 Metern ausgeschieden werden soll.

Beim Binnenkanal und dem Drälikerbach handelt es sich um künstlich angelegte Entwässerungskanäle. Für künstliche Gewässer sieht Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV ausdrücklich vor, dass auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im vorliegend betroffenen Abschnitt stehen einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen:

- Gemäss dem technischen Bericht ist der Binnenkanal *weder im kantonalen oder kommunalen Richtplan als Revitalisierungsstrecke aufgeführt noch liegt ein Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes oder eine Gewässernutzung vor*. Ausserdem weist der Binnenkanal gemäss technischem Bericht kein Hochwasserrisiko auf.
- Die Drälikerbachabschnitte Draeliker_05 und Draeliker_06 sind gemäss dem technischen Bericht in der kantonalen Revitalisierungsplanung aufgeführt. Dies wird jedoch nicht belegt und ist daher nicht nachvollziehbar.
- Der vorliegend betroffene Binnenkanalabschnitt befindet sich in der Landwirtschaftszone inmitten einer Fruchtfolgefläche. Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Raumplanungsgrundsätzen besonders geschützt (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im betroffenen Bereich daher nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen möglich, die kaum je erfüllt sein werden.
- Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die an ein Gewässer angrenzen, gelten gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) Bewirtschaftungseinschränkungen, um die Gewässer vor Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht. Eine Gewässerraumausscheidung ist daher nicht notwendig, um den Binnenkanal vor schädlichen Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen.

Somit kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für den Binnenkanalabschnitt Binnen_12 und die Drälikerbachabschnitte Draeliker_05 und Draeliker_06 verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung erscheint vorliegend auch aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots angebracht. Im Kanton Aargau wird gestützt auf § 127 Abs. 1^{bis} lit a BauG AG für Fliessgewässer generell

⁷ Beide Dokumente online abrufbar unter www.lu.ch > Verwaltung > Umwelt und Energie > Themen > Gewässer > Gewässerraum.

Seite 7 | 8

kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind. So wurde beispielsweise in Merenschwand auf eine Gewässerraumausscheidung beim sogenannten Reusskanal verzichtet (Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17)⁸.

Ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes entlang der vorliegend betroffenen Abschnitte des Binnenkanals und des Drälikerbachs ist auch deshalb angezeigt, um den bisherigen Unterhalt und deren Funktion zu erhalten. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen Massnahmen gegen die natürliche Erosion (z. B. Ufersicherungsmassnahmen) nur noch ergriffen werden, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (vgl. Art. 41c Abs. 5 GSchV). Wenn nun also kein Hochwasserrisiko vorliegt, dann besteht auch kein Grund, im Gewässerraum Massnahmen gegen die natürliche Erosion zu ergreifen. Der bisherige Unterhalt des Binnenkanals und des Drälikerbachs und damit auch deren Funktion werden somit gefährdet, der definitive Verlust von angrenzendem Landwirtschaftsland ist zu befürchten. Nur ohne Gewässerraum kann der bisherige Unterhalt mit Ufersicherungsmassnahmen und der Schutz des Kulturlandes erhalten bleiben.

Der Drälikerbachabschnitt Draeliker_05 führt auf dem Grundstück Nr. 6 Hüenberg einer Strasse entlang, wobei der Gewässerraum nur wenige Meter über diese Strasse hinausgeht. Gestützt auf Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV ist daher eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass dem technischen Bericht nicht entnommen werden kann, auf welche Werte und Berechnungen sich die Angaben zu den auszuscheidenden Gewässerräumen stützen. Die «Mastertabelle Gewässerraum Kanton Zug», auf die verwiesen wird, liegt dem technischen Bericht nicht bei.

Ohne diese Angaben kann die Korrektheit und Rechtmässigkeit der auszuscheidenden Gewässerraumbreiten nicht nachvollzogen bzw. überprüft werden. Sollte die Gemeinde Hüenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für den Binnenkanalabschnitt Binnen_12 und die Drälikerbachabschnitte Draeliker_05 und Draeliker_06 festhalten, sind die entsprechenden Werte und Berechnungen offenzulegen.

Sofern die Gemeinde Hüenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für die Drälikerbachabschnitte Draeliker_05 und Draeliker_06 festhält, ist zudem die kantonale Revitalisierungsplanung offenzulegen.

3. Entschädigung für Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG ist für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten. Auch § 64 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) des Kantons Zug sieht eine angemessene Entschädigung vor für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor, denen zu Gunsten des Gewässerschutzes erhebliche Dünge- und Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

Die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Zuteilung in den Gewässerraum stellen einen erheblichen Eingriff in das Eigentum des betroffenen Grundeigentümers dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Fall materieller Enteignung vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil der betroffenen Person eine wesentliche aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzo-

⁸ Beiliegend.



Seite 8|8

gen wird, oder, geht der Eingriff weniger weit, falls einzelne Personen so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erscheint und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet wird (BGE 91 I 329 E. 3).

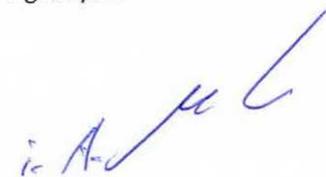
Sollte im vorliegenden Fall als Folge der Gewässerraumausscheidung eine materielle Enteignung vorliegen, dann hätte das die Nutzungsbeschränkung eigentümerverbindlich anordnende Gemeinwesen, vorliegend also die Gemeinde Hünenberg, eine Entschädigung zu leisten.

Wir ersuchen Sie höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Gerne stehen wir auch für eine Einwendungsverhandlung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband
Agriexpert



Ruedi Streit
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht



Eva Büchi
Expertin
Bewertung & Recht

Mit der Einwendung, den vorstehenden Anträgen und Begründungen sowie der Vertretung durch Agriexpert einverstanden:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hünenberg 10. Okt 2024



Werner Schuler

Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2025

Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17 (Auszug)

[Redacted]



Antrag 3

Auf die Renaturierung gemäss Richtplan-
text betreffend Drälikerbach und Riedhofbach sei
zu verzichten und dieses Vorhaben aus dem
Richt- und Zonenplan zu streichen.

Antrag 11

Auf die Festlegung des Gewässerraums
am Riedhofbach Abschnitt Riedhof_01/02/03 sei
zu verzichten.

Antrag 12

Auf die Erhöhung des Gewässerraums
am Riedhofbach Abschnitt Riedhof_01/02/03 sei
zu verzichten.

Antrag 22

Auf die Festlegung des Gewässerraums
am Drälikerbach Abschnitt Draeliker_03 sowie
Riedhofbach Abschnitt Riedhof_02 sei zu verzich-
ten.

Antrag 23

Auf die Festlegung des Gewässerraums
am Riedhofbach Abschnitt Riedhof_03 sei zu ver-
zichten.

Antrag 24

Auf die Festlegung des Gewässerraums
am Wuhrgraben, Abschnitt Wuhr_14 sei zu ver-
zichten.

Peter Moos

██████████
██████████████████
██████████████████████████
██████████

10. Oktober 2024



Einschreiben:
Gemeinderat Hünenberg
"Ortsplanungsrevision"
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

**Einwendung zur 1. öffentliche Auflage, Revision Richt- und Nutzungsplanung
(Ortsplanungsrevision)
Zonenplan vom 8. August 2024**

Gewässerraum entlang vom Riedhofbach

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Als Besitzer Drälikon 25+27, GS308 und GS292 bin ich Entlang vom Riedhofbach direkt durch den Gewässerraum betroffen und erhebe fristgerecht vor dem 11. Oktober folgende schriftlich begründeten Einwendungen.

1. Gemeindliche Richtplankarte vom 8. August 2024 und Richtplantext

Einwendung: Es sei auf die Renaturierung dieses Objektes zu verzichten und dieses Vorhaben aus dem Richt- und Zonenplan zu streichen.

Begründungen:

- Es liegen keine überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor. Das Hünenberger Stimmvolk hat mit der Zustimmung zur Speziallandwirtschaftszone «Buuregarte» vom 9.7.2024 und der Ablehnung der «Biodiversitätsinitiative» deutlich kundgetan, dass in diesem Landschaftsraum die regionale Nahrungsmittelproduktion das überwiegende Interesse sein soll.
- Damit sollen die in diesem Raum vorhandenen Fruchtfolgeflächen als agronomisch besonders wertvolle Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und als Grundlage der Schweizerischen Nahrungsmittelproduktion geschützt und erhalten werden.
- Die Gemeinde Hünenberg beseitigt einen erheblichen Teil des Meteorwassers aus dem Raum Hünenberg Dorf ungereinigt und ohne zeitliche Verzögerung direkt oder indirekt in das oben genannte Gewässersystem. Es ist höchst fraglich, ob die Gemeinde damit die Art. 3, Art. 5 und Art. 6 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) einhält. Mit dieser Praxis kann kein glaubwürdiger Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen werden.

2. Gewässerraumfestlegung – Technischer Bericht- Zonenplan

2.1 Objekt 13 Riedhofbach, Abschnitt Riedhof_01 (GB Nr. 308)

Einwendung: Es sei auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten.

Begründung: Da wie unter Punkt 1 dargelegt keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf den Gewässerraum verzichtet werden, weil es sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite (nGSB) von weniger als 1.5 m handelt (Beschwerdeentscheid VGE III 2021 99).

2.2 Objekt 13 Riedhofbach, Abschnitt Riedhof_02 (GB Nr. 292)

Einwendung: Es sei auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten.

Begründung: Da wie unter Punkt 1 dargelegt keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf den Gewässerraum verzichtet werden, weil es sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite (nGSB) von weniger als 1.5 m handelt (Beschwerdeentscheid VGE III 2021 99).

2.1 Objekt 13 Riedhofbach, Abschnitt Riedhof_03 (GB Nr. 292)

Einwendung: Es sei auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten.

Begründung: Da wie unter Punkt 1 dargelegt keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf den Gewässerraum verzichtet werden, weil es sich um ein künstlich angelegtes, eingedoltes und sehr kleines Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite (nGSB) von weniger als 1.5 m handelt (Beschwerdeentscheid VGE III 2021 99).

3. Sollte ein Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes nicht möglich sein beantrage ich auf die allgemeine Erhöhung der Gewässerräume zu verzichten:

Die Biodiversität hat einen hohen Stellenwert in der Landwirtschaft. Bereits heute weist die Hüenenberger Reussebene eine hohe Qualität an Biodiversität auf.

Demzufolge funktioniert die Förderung der Biodiversität und es benötigt keine zusätzlich ausgeschiedenen Flächen.

Deshalb ist auf eine Erhöhung über dem minimalen Gewässerraums anhand der Biodiversitätskurve für alle Gewässer in der Reussebene zu verzichten.

Antrag:

Für alle übrigen Gewässer, (Ausser Reuss) ist der Gewässerraum von minimal 11 m umzusetzen. Z.B. Analog Gemeinde Mühlau => siehe NUPLA Seite 8

Begründung:

Wenn ich das Merkblatt «Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung» lese vom Kanton Aargau lese, steht da z.B.:

«Gewässerraum (= BFF) darf nicht zum Wenden benutzt werden. Die BFF kann somit keine Funktion als Anhaupt haben....

oder .. Zugang zum Gewässer ist für die Weidetiere grundsätzlich nicht zugelassen, ausser mit Sonderbewilligung.... oder ... keine festen Zäune zugelassen...usw»

All diese grossen Einschränkungen verschärfen die jetzt gültigen Abstände zum Schutze des Gewässers massiv und verhindern das bewirtschaften von guter produktiver Ackerfläche.

4. Chli Reussli, Hinweis zum Orts - Gebräuchlichen Namen

Das Gewässer zwischen Giessen und Zollweid/Rüüsweiden wird von den Anwohnern «Chli Reussli» genannt. In den neuen Plänen ist dieser Abschnitt mit Binnenkanal (7001) bezeichnet.

Interessanterweise wird von den Anwohnern seit jeher das in den «jetzigen» Plänen als «Drälkerbach» bezeichnete Gewässer als «Kanal» bezeichnet.

Antrag:

Der Name «Chli Reussli» soll in den Plänen analog «Siegfriedkarte 1942» für das Gewässer zwischen Giessen und Rüssweiden verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Zustimmung Rückmeldung.

Peter Moos



Anhang (jeweils nur ein Teil ausgedruckt)

- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen Kanton Aargau (713.100)
- Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- NUPLA 2019 Mühlau
- Print Screen der Siegfriedkarte 1942

Urs Zimmermann-Meier
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

EINGEGANGEN
Dienstleistungszentrum Hünenberg

10. Okt. 2024

EINSCHREIBEN

Gemeinderat Hünenberg
«Ortsplanungsrevision»
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Hünenberg, 09.10.2024

Ortsplanungsrevision Hünenberg:

1. öffentliche Auflage vom 29. August bis 11. Oktober 2024 - Einwendungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,
Sehr geehrter Herr Gemeindeschreiber

Als Grundeigentümer bin ich von der Ortsplanungsrevision insbesondere im Zusammenhang mit meinen Parzellen GB Nr. 291 und 329 direkt betroffen. Deshalb erhebe ich fristgerecht vor dem 11. Oktober 2024 folgende **schriftlich begründete Einwendungen**:

1. Richtplantext und Zonenplantext Kapitel L8.1 Nummer 29 Renaturierung Drälikerbach und Riedhofbach

Einwendung: Es sei auf die Renaturierung dieses Objektes zu verzichten und dieses Vorhaben aus dem Richt- und Zonenplan zu streichen.

Begründungen:

- Es liegen keine überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor. Das Hünenberger Stimmvolk hat mit der Zustimmung zur Speziallandwirtschaftszone «Buuregarte» vom 9.7.2024 und der Ablehnung der «Biodiversitätsinitiative» deutlich kundgetan, dass in diesem Landschaftsraum die regionale Nahrungsmittelproduktion das überwiegende Interesse sein soll.
- Damit sollen die in diesem Raum vorhandenen Fruchtfolgeflächen als agronomisch besonders wertvolle Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und als Grundlage der Schweizerischen Nahrungsmittelproduktion geschützt und erhalten werden.
- Die Gemeinde Hünenberg beseitigt einen erheblichen Teil des Meteorwassers aus dem Raum Hünenberg Dorf ungereinigt und ohne zeitliche Verzögerung direkt oder indirekt in das oben genannte Gewässersystem. Es ist höchst fraglich, ob die Gemeinde damit die Art. 3, Art. 5 und Art. 6 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) einhält. Mit dieser Praxis kann kein glaubwürdiger Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen werden.

2. Gewässerraumfestlegung – Technischer Bericht

2.1 Objekt 04 Dräliker Bach, Abschnitt Draeliker_03 (GB Nr. 329)

Einwendung: Es sei auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten.

Begründung: Da wie unter Punkt 1 dargelegt keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf den Gewässerraum verzichtet werden, weil es sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite (nGSB) von weniger als 1.5 m handelt (Beschwerdeentscheid VGE III 2021 99).

2.2 Objekt 13 Riedhofbach, Abschnitt Riedhof_02 (GB Nr. 291)

Einwendung: Es sei auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten.

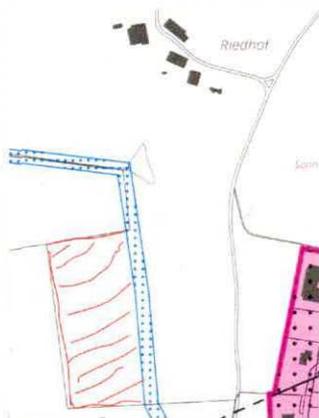
Begründung: Da wie unter Punkt 1 dargelegt keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf den Gewässerraum verzichtet werden, weil es sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite (nGSB) von weniger als 1.5 m handelt (Beschwerdeentscheid VGE III 2021 99).

2.3 Objekt 13 Riedhofbach, Abschnitt Riedhof_03 (GB Nr. 291)

Einwendung: Es sei auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten.

Begründung: Da wie unter Punkt 1 dargelegt keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf den Gewässerraum verzichtet werden, weil es sich um ein künstlich angelegtes, eingedoltes und sehr kleines Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite (nGSB) von weniger als 1.5 m handelt (Beschwerdeentscheid VGE III 2021 99).

Weitere Ausführungen und Darlegung möglicher Konsequenzen zu diesem Bachabschnitt:
Sollte die unter Punkt 1 erwähnte im Richt- und Zonenplan enthaltene Renaturierung des Riedhofbaches umgesetzt werden, so würde dies meine Parzelle GB Nr. 291 derart durchtrennen, dass ich keinen Zugang mehr zum südwestlichen Teil (siehe Skizze rot schraffiert) meiner Parzelle hätte. Dies käme de facto einer Enteignung gleich. Der daraus entstehende Schaden wäre dann zu entgelten.



2.4 Objekt 28 Wuhrgraben BVG, Abschnitt Wuhr_14 (GB Nr. 291)

Einwendung: Es sei auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten.

Begründung: Da wie unter Punkt 1 dargelegt keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf den Gewässerraum verzichtet werden, weil das Fließgewässer in einer rechtmässig ausgeschiedenen Waldzone liegt.

2.5 Zu «5 Fruchtfolgefleichen (FFF)»

Wie wenig Sachverstand im Kontext der Fruchtfolgefleichen vorhanden ist, zeigt symptomatisch dieser technische Bericht, wo u.a. von «Zierkulturen» die Rede ist! Fruchtfolgefleichen sind unsere Lebensgrundlage. Wir müssen uns vehement für den Erhalt und den Schutz unserer Fruchtfolgefleichen einzusetzen. Aus diesen Böden wächst unser Essen! Und wir haben nicht mehr viele solcher Flächen. Der Selbstversorgungsgrad der Schweiz beträgt noch ca. 50%. Nun will der Gemeinderat dem Stimmvolk vorschlagen, dass weitere 500'000 m² geopfert werden. Damit Sie das einordnen können: das sind 50 Hektar, was etwa der Grösse von 2,5 durchschnittlichen Schweizer Bauernhöfen entspricht. Zum Vergleich: die Korporation Hünenberg verpachtet 100 ha Landwirtschaftsland, und längst nicht alles davon hat die Qualität von Fruchtfolgefleichen. Sie tragen die politische Verantwortung für diese Vorlage!

Ich danke Ihnen für das Bearbeiten meiner Einwendungen. Gerne erwarte ich Ihre positive Antwort. Für Nachfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urs Zimmermann-Meier



Gemeinde Hünenberg

Bau und Planung

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Telefon: +41 41 784 44 41

www.huenenberg.ch

Antrag 7

Reduktion bzw. Verzicht des Gewässer-
raums und Revitalisierung der Abschnitte Draeli-
ker_04/05/06/06.1.

Antrag 8

Auf die Erhöhung Hochwasserschutz in
Abschnitt Draeliker_06/06.1 soll verzichtet wer-
den.

EINGEGANGEN
Dienstleistungszentrum Hünenberg

10. Okt. 2024

Einschreiben
Gemeinderat Hünenberg
Ortsplanungsrevision
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Hünenberg, 8. Oktober 2024

Einwendung zur 1. öffentlichen Auflage, Revision Richt- und NutzungsplanungSehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Seit 1999 wohnen wir auf dem Grundstück Nr. 24, Assek Nr. 5. Zusätzlich besitzen wir die Parzelle Nr. 315. Als Eigentümer dieser beiden Grundstücke erheben wir fristgerecht vor dem 11. Oktober 2024 folgende schriftlich begründete Einwendung betreffend Gewässerraumfestlegung Gemeinde Hünenberg:

- **Reduktion bzw. Verzicht Gewässerraum & Revitalisierung Abschnitte «Draeliker_04», «Draeliker_05», «Draeliker_06» & «Draeliker_06.1»**
Gemäss technischem Bericht werden die Gewässerräume in Hünenberg neu festgelegt, was sich auf unsere Grundstücke auswirkt. Seit dem 16. Jahrhundert ist unser Grundstück bebaut sowie bewohnt. Laut Bericht gilt im Gewässerraum grundsätzlich ein Bauverbot und somit werden wir in Zukunft bautechnisch sehr eingeschränkt sein. Beim Drälikerbach handelt es sich um ein künstlich angelegter Entwässerungskanal. Für künstliche Gewässer sieht Art. 41a Abs. 5 lit. C GSchV ausdrücklich vor, dass auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese überwiegenden Interessen, weshalb nun ein Gewässerraum festgelegt wird, sind für uns nicht ersichtlich und nachvollziehbar.
Daher lehnen wir die neu festgelegten Gewässerräume & Revitalisierung in den oben genannten Abschnitten ab und beantragen, dass der ausgeschiedene Gewässerraum überarbeitet (Gebäude ausgenommen werden) und das Bauverbot darin aufgehoben wird.
Biodiversität liegt uns am Herzen und wir fördern diese auf unseren Grundstücken mit diversen Pflanzen.
- **Verzicht Hochwasserschutz Abschnitt «Draeliker_06» und «Draeliker_06.1»**
Gemäss technischem Bericht wird der Hochwasserschutz in den oben genannten Abschnitten erhöht. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Plan im Abschnitt «Draeliker_07» das Auffangbecken mit direkter Rohrleitung zur Reuss (siehe Markierungen in Beilage) nicht aufgeführt ist. Wir sind der Ansicht, dass dieses Auffangbecken ausreicht, um das Hochwasser abzuleiten, sofern dieses von der Gemeinde entsprechend gepflegt, unterhalten und kontrolliert wird. Daher lehnen wir die Erhöhung des Hochwasserschutzes in den oben genannten Abschnitten ab und beantragen Ausscheidung aus dem Gewässerraum.

Zudem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Vorgehen bzw. die Kommunikation und Information bzgl. Gewässerraumfestlegung für uns nicht zufriedenstellend abgelaufen ist. Als direkt Betroffene hätten wir es geschätzt, vor der öffentlichen Auflage persönlich informiert oder zu einem Gespräch eingeladen zu werden. An der Teilnahme eines Ortsplanungs-Workshops haben wir davon gehört, dass der Gewässerraum festgelegt wird. Daher haben wir im August 2023 telefonisch mit der Projektleiterin Raumplanung der Gemeinde Hünenberg Kontakt aufgenommen und einen Termin für ein persönliches Gespräch am 17.08.2023 nachmittags vereinbart. Am 16. 08.2023 haben wir unsere Fragen schriftlich per E-Mail eingegeben. Am 17.08.2023 am Vormittag hat sich die Mitarbeiterin wieder gemeldet und den Termin für das persönliche Gespräch abgesagt, da sie die Fragen in der kurzen Zeit nicht klären konnte. Sie hat uns aber versichert, dass sich das Planungsbüro direkt bei uns melden wird, damit die Fragen beantwortet werden. Dies ist leider bis heute nicht passiert.

Wir bedanken uns im Voraus, dass wir unsere Anliegen platzieren dürfen und diese in der vorliegenden Ortsplanungsrevision berücksichtigt werden. Über Ihre positive Antwort freuen wir uns.

Freundliche Grüße

Ort, Datum:

Hünenberg 8. Oktober 2024

Unterschrift:



Markus Boog

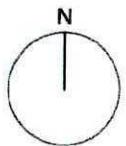
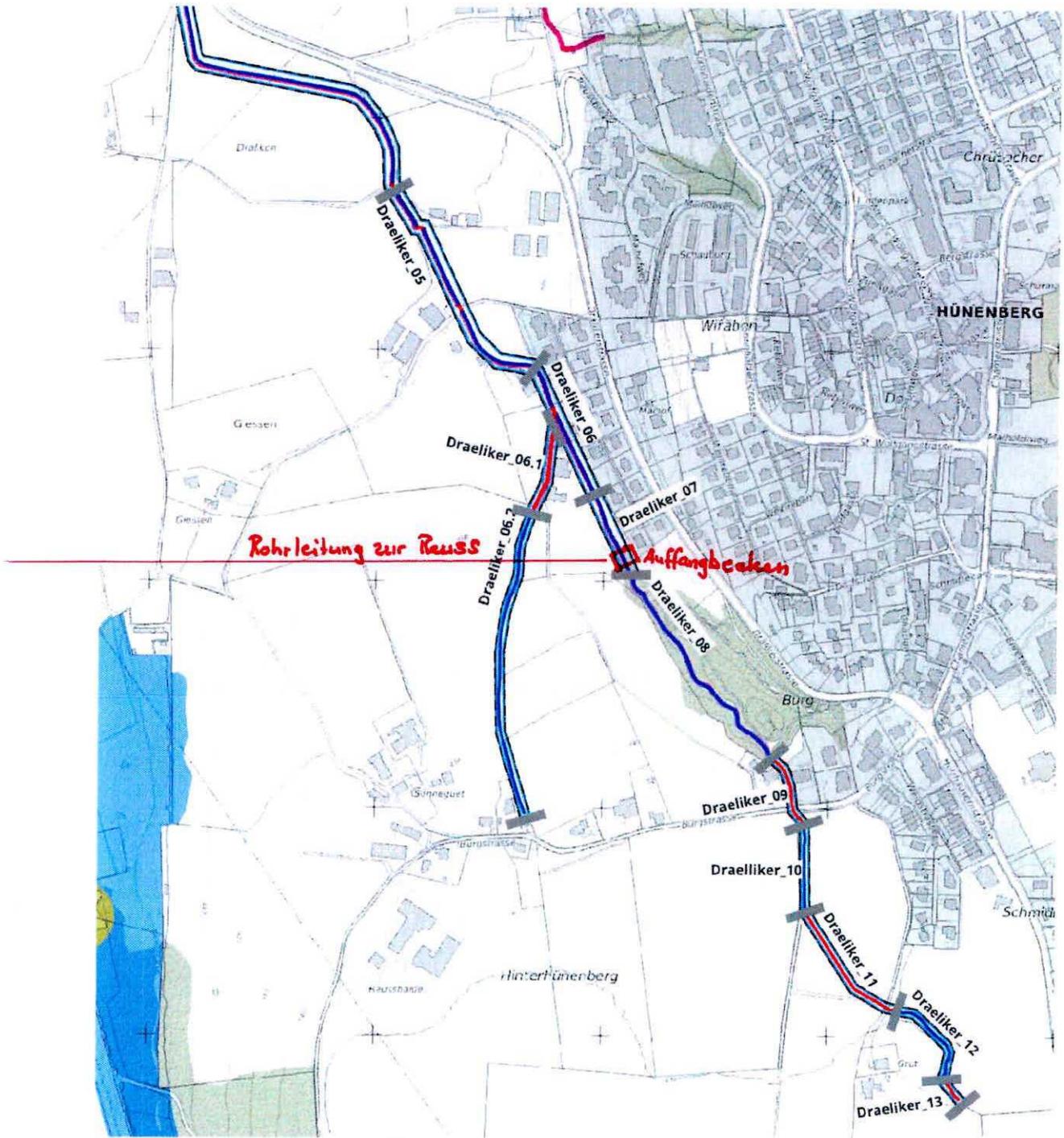


Andrea Boog

Anhang

- Plan «Gewässerraumfestlegung» mit Markierung Auffangbecken mit Rohrleitung zur Reuss

Gewässerraumfestlegung Gemeinde Hünenberg
 Technischer Bericht



1:5'500

Legende

- | | | | | | | | |
|--|--|--|------------------------------|--|-----------------------------------|--|----------------------|
| | Gewässerraumfestlegung | | Nachweise (Lokalbauwerke) | | Naturschutzgebiet (Kanton) | | Gemeindegrenze |
| | Gewässerrückverlegung
außerhalb Gemeindegrenze | | Angewiesene (Agribau) (Bund) | | Renaturierungsplanung (Kanton) | | 10m-Behälterstreifen |
| | Angedachte (offener) Gewässer
mit (ohne) eigener Parzelle | | Auer (Bund) | | Angewiesene (Gewässer) (Gemeinde) | | Wald |
| | Offenes (offener) Gewässer
mit (ohne) eigener Parzelle | | WV (Kanton) | | Naturschutzgebiet (Gemeinde) | | |
| | Offenes (offener) Gewässer
Streckstrecke | | Tierhaltungsland | | | | |
| | Gewässerrückverlegung | | Naturschutzgebiet (Bund) | | | | |

Hünenberg 8. Oktober 2024

 SUTER • VON KÄNEL • WILD



Gemeinde Hünenberg

Bau und Planung

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Telefon: +41 41 784 44 41

www.huenenberg.ch

Antrag 9

Auf die Festlegung des Gewässerraums des Drälikerbachs Abschnitte 03 und 04 sei zu verzichten. Wird an der Festlegung festgehalten, sei ein Gewässerraum von 11 m ohne zusätzliche Erhöhung festzulegen.

Bodenverbesserungsgenossenschaft
Dräliker Boden
c/o David Burkhardt

9. Oktober 2024

Einschreiben:
Gemeinderat Hünenberg
"Ortsplanungsrevision"
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

**Einwendung betreffend der Revision Richt- und Nutzungsplanung
(Ortsplanungsrevision)
Zonenplan vom 8. August 2024**

Abmessung Gewässerraum

Sehr geehrte Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Gemeinderätin und Gemeinderäte

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Dräliker Boden ist ein Zusammenschluss von Landeigentümern im Drälikerboden entlang des Drälikerbachs und dem «chlii Reussli». Sie fördert die Erschliessung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten und ist Eigentümerin der gewässerangrenzenden Parzelle Hünenberg 537 im Drälikerbachabschnitt «Dräliker_03» und «Dräliker_04».

Als Bodenverbesserungsgenossenschaft Dräliker Boden erheben wir fristgerecht vor dem 11. Oktober 2024 folgende schriftlich begründete Einwendung:

Gewässerraum Drälikerbach:

Der auszuscheidende Gewässerraum des Drälikerbachs im Abschnitt «Dräliker_03» mit 14.2 Meter und «Dräliker_04» mit 17.8 Meter ist zu überprüfen.

Der Drälikerbach ist ein künstlich angelegter Entwässerungskanal zur Entwässerung der angrenzenden Fruchtfolgeflächen und dient dadurch deren Erhalt. Bemerkenswert ist, dass auf der gegenüberliegenden Reussseite in Mühlau im gleichen Fallbeispiel (Reusskanal) auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wurde. Gemäss Baugesetz Kanton Aargau §127 wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, wenn diese künstlich angelegt sind.

Die Biodiversität hat einen hohen Stellenwert in der Landwirtschaft. Bereits heute weisen die Abschnitte «Dräliker_03» und «Dräliker_04» mit der angrenzenden Hecke bzw. Wald eine hohe Qualität an funktionierender Biodiversität in der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft auf. Deshalb ist auf eine Erhöhung über den minimalen Gewässerraum welche auf Grund der Biodiversitätskurve ausgeschieden werden sollten, zu verzichten. Die Biodiversität soll auch in Zukunft entlang von Gewässern projektbezogen gefördert werden können.

Der Drälikerbach ist in den genannten Abschnitten als Revitalisierungsstrecke im kantonalen Revitalisierungsplanung aufgeführt. Die Ausscheidung wurde im Rahmen der Anpassung im Jahr 2002 geplant. Leider erhielten wir bis heute keine Antwortschreiben zu unserer Stellungnahme vom 16. Januar 2003. Sollte an der Revitalisierungsausscheidung festgehalten werden, ist die kantonale Revitalisierungsplanung offenzulegen.

Antrag:

Aus oben genannten Gründen soll im Abschnitt «Dräliker_03» und «Dräliker_04» des Drälikerbach auf die Ausscheidung des Gewässerraum verzichtet werden. Sollte an der Ausscheidung des Gewässerraums festgehalten werden ist er auf das Minimum von 11m ohne zusätzliche Erhöhungen zu reduzieren.

Auf eine Revitalisierung des Gewässers ist zu verzichten sowie die kantonale Revitalisierungsplanung offenzulegen.

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Dräliker Boden ersucht den Gemeinderat, oben erwähnte Einwendungen zu berücksichtigen.

Der Präsident



David Burkhardt

Grundeigentümer



Werner Schuler

Hünenberg 11. Okt. 2024



Gemeinde Hünenberg

Bau und Planung

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Telefon: +41 41 784 44 41

www.huenenberg.ch

Antrag 14

Gewässerräume seien nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen. Die Möglichkeit schriftlicher Einwendung im Rahmen der öffentlichen Auflage erfülle das Erfordernis der vorgängigen Anhörung nicht.

CHRISTIAN PADRUTT, MLAW
RECHTSANWALT UND ZUGER NOTAR
eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

URSÜLA MCCREIGHT-ERNST
RECHTSANWÄLTIN UND AARGAUISCHE NOTARIN
FACHANWÄLTIN SAV ERBRECHT
eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Lettre Signature
Gemeinderat Hünenberg
Ortsplanungsrevision
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Rotkreuz, 23. September 2024

Einwendungen gegen Ortsplanungsrevision

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass mich die Risi Immo AG, CHE-287.036.320, und die Risi Transporte AG, CHE-270.277.223, beide mit Adresse in [REDACTED], mit der Wahrung ihrer Interessen betreffend Ortsplanungsrevision mandatiert haben. Sie erhalten beiliegend je eine Kopie meiner beiden Anwaltsvollmachten.

Namens und im Auftrag meiner Mandantinnen reiche ich Ihnen innerhalb der Auflagefrist bis zum 11. Oktober 2024 die nachfolgenden schriftlich begründeten Einwendungen ein:

1. Ausgangslage

- 1 Die Risi Immo AG ist Eigentümerin der Liegenschaft Hünenberg / 1000 (Zollweid 8, 6331 Hünenberg).
- 2 Die Risi Transporte AG ist Mieterin der Zollweid 8 in Hünenberg, sowie von Teilflächen der Liegenschaften Hünenberg / 327 und 331. Sie betreibt von diesem Standort aus ein Transportunternehmen.
- 3 Mit der Ortsplanungsrevision werden erstmals auch die Gewässerräume in der Gemeinde Hünenberg festgelegt. [REDACTED]

2. Rechtliches Gehör

- 4 Gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):
 - a. Die natürlichen Funktionen der Gewässer;
 - b. Den Schutz vor Hochwasser;
 - c. Die Gewässernutzung.
- 5 Das Gewässerschutzgesetz legt fest, dass Gewässerräume nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen sind. Ziel dieser Verpflichtung ist, mit der vorgängigen Anhörung Probleme rechtzeitig auszuräumen, um dergestalt eine bessere Entscheidungsbasis zu finden. Daher hat die Anhörung zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, in welchem die abschliessende Interessenabwägung noch offen ist, zumal es sich um eine Art «Vernehmlassung» handelt. Der Einbezug der betroffenen Kreise ermöglicht die notwendige Breite der Interessenabwägung und bildet eine wichtige Grundlage für einen sachgerechten Planungsentscheid. Daher sind nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch Mieter, Pächter etc. anzuhören (Fritzsche, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, Art. 36a N 28 ff.).
- 6 Im Kanton Zug erfolgt die Festlegung der Gewässerräume im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 Planungs- und Baugesetz (PBG, 721.11). Die Gewässerraumfestlegung wurde mit der Ortsplanungsrevision koordiniert, wobei die Gewässerräume als überlagernde Festlegung im Zonenplan eingetragen werden.
- 7 Da Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, sind die zwingenden Vorgaben des GschG, insb. hinsichtlich der vorgängigen Anhörung der betroffenen Grundeigentümer auch im ordentlichen Verfahren gemäss PBG zu beachten. Die Möglichkeit schriftlicher Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage erfüllt das Erfordernis der vorgängigen Anhörung nicht (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Appenzell I.Rh. V 1-2022 vom 28. Juni 2022).
- 8 Die Anhörung im Einwendungs- und Einspracheverfahren nachzuholen ist nicht möglich, da die Interessensabwägung und Ermessensausübung in diesem Stadium bereits abgeschlossen sind (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Appenzell I.Rh. V 1-2022 vom 28. Juni 2022).
- 9 Aus dem technischen Bericht «Gewässerraumfestlegung Gemeinde Hünenberg» vom 4. Juli 2024 ist auf Seite 156 zum Verfahrensablauf zu entnehmen, dass die Orientierung der Grundeigentümer erst nach der Schlussprüfung durch die Baudirektion und Verabschiedung durch den

Gemeinderat mit der öffentlichen Auflage erfolgt, daher in einem Zeitpunkt, in welchem die Interessenabwägung und Ermessensausübung bereits abgeschlossen sind.

- 10 Eine informelle Mitwirkung genügt den bundesgerichtlichen Anforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs, wie aus dem Begriff «informell» bereits erkennbar ist, nicht. Meine Klientinnen wurden weder zur informellen Mitwirkung persönlich eingeladen, noch fand eine öffentliche Publikation im Amtsblatt über die informelle Mitwirkung zur geplanten Gewässerraumfestlegung statt.
- 11 Meine Mandantinnen wurden vor der öffentlichen Auflage weder seitens des Kantons noch der Gemeinde Hünenberg über die geplanten Gewässerräume informiert respektive angehört.
- 12 Es ist damit erstellt, dass meine Klientinnen vor der Gewässerraumfestlegung nicht angehört wurden; obwohl sie aufgrund der geplanten Gewässerräume massive Einschränkungen hinnehmen müssen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, kommen bestehende Bauten und Anlagen meiner Klientinnen im Gewässerraum zu liegen.
- 13 Der Gemeinderat hat deshalb die Anhörung der betroffenen Kreise, insbesondere der betroffenen Grundeigentümer und Mieter nachzuholen und nach erfolgter Interessenabwägung neu über die Gewässerraumfestlegung, insb. im Gebiet Zollweid zu entscheiden. Die Gewässerraumfestlegung ist danach neu aufzulegen.

[REDACTED]

5. Zusammenfassung

- 39 Dadurch, dass die Gemeinde Hünenberg den Einwenderinnen das rechtliche Gehör vor der Interessenabwägung und Festlegung des Gewässerraumes nicht gewährte, konnte keine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen werden.
- 40 Die mangelhafte Interessenabwägung ist denn auch aus der ungenügenden Begründung im technischen Bericht für die Festlegung des Gewässerraumes ersichtlich. Das Vorgehen der Gemeinde Hünenberg ist fragwürdig, wenn sie nicht miteinander vergleichbare Gebiete zu einem Abschnitt zusammenfügt und pauschal die Ausdolung als technisch möglich erachtet, ohne sich mit den örtlichen Gegebenheiten, wie bestehenden grossflächigen Bauten und Anlagen auseinanderzusetzen. Die unzureichende Begründung zeigt in aller Deutlichkeit, dass die Interessen der Grundeigentümer und Mieter gerade nicht berücksichtigt wurden. Deshalb ist nicht verwunderlich, dass die Interessenabwägung, Begründung und das Vorgehen bei der Vorprüfung durch die Baudirektion wiederholt gerügt wurden. Trotz dieser Rügen hat die Gemeinde Hünenberg nicht genügend nachgebessert.
- 41 Die Gemeinde Hünenberg hat deshalb die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und Mieter nachzuholen und nach erfolgter Interessenabwägung neu über die Gewässerraumfestlegung, insb. unter Berücksichtigung der gestellten Anträge für das Gebiet Zollweid / Zollhus zu entscheiden. Die Gewässerraumfestlegung ist danach neu aufzulegen.

Abschliessend ersuche ich höflich um Berücksichtigung der Einwendungen in der vorliegenden Ortsplanungsrevision.

Freundliche Grüsse


Christian Padrütt

Beilage: Vollmachten

z.K. an: Klientinnen



Gemeinde Hünenberg

Bau und Planung

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Telefon: +41 41 784 44 41

www.huenenberg.ch

Antrag 17

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume am EWG_Buetzen_06/07/08 sei zu verzichten.

Sollte an der Gewässerraumfestlegung festgehalten werden, sei die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.



Einschreiben

Brugg, 8. Oktober 2024

Gemeinde Hünenberg
Gemeinderat
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Zuständig: Eva Büchi
Sekretariat: Claudia Haag
Auftrags-Nr.: 254293
Dokument: Einwendung öffentliche Auflage

Einwendung gegen die in der Ortsplanungsrevision vorgesehene Gewässerraumausscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Lukas Schöpfer, [REDACTED] hat uns mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Die vorliegende Einwendung wurde in seinem Auftrag verfasst.

Seit dem 29. August 2024 ist die Revision der Richt- und Nutzungsplanung Hünenberg einsehbar. Schriftlich begründete Einwendungen gegen die geplanten Änderungen können vom 12. September 2024 bis 11. Oktober 2024 eingereicht werden.

Lukas Schöpfer ist Pächter und Bewirtschafter der Grundstücke Nrn. 447 und 463 Hünenberg. Hiermit wird gegen die geplante Gewässerraumausscheidung Einwendung erhoben und es werden die folgenden **Anträge** gestellt:

- Der Gewässerraum der Reuss ist auf der Höhe des Grundstücks Nr. 463 Hünenberg mit einer Breite von total 85 Metern bzw. 42.5 Metern ab Gewässermittelle festzulegen.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, sind alternative Varianten wie die im Kanton Luzern umgesetzte Korridorlösung zu prüfen.
- Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für die Abschnitte EWG_Buetzen_06, EWG_Buetzen_07 und EWG_Buetzen_08 des Entwässerungsgrabens Bützen ist zu verzichten.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Abschnitte EWG_Buetzen_06, EWG_Buetzen_07 und EWG_Buetzen_08 des Entwässerungsgrabens Bützen festgehalten werden, ist deren Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Hünenberg.

Zudem werden folgende **Verfahrensanträge** gestellt:

- Die Ausscheidung des Gewässerraumes der Reuss ist mit dem Kanton Aargau zu koordinieren.
- Sofern die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für die Abschnitte EWG_Buetzen_06, EWG_Buetzen_07 und EWG_Buetzen_08 des Entwässerungsgrabens Bützen festhält, sind die entsprechenden Berechnungen des Gewässerraums offenzulegen.

Begründung

A. Formelles

Die öffentliche Auflage dauert bis zum 11. Oktober 2024. Die vorliegende Einwendung erfolgt somit rechtzeitig.



Seite 2 | 8

Lukas Schöpfer ist Pächter und Bewirtschafter der Grundstücke Nrn. 447 und 463 Hünenberg. Durch die geplante Gewässerraumausscheidung werden ihm entlang der Reuss und des Entwässerungsgrabens Bützen erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen auferlegt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Fruchtfolgeflächen, die mit der Ausscheidung als Gewässerraum nicht mehr als solche genutzt, sondern nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürften.

Damit ist Lukas Schöpfer durch die geplante Gewässerraumausscheidung hinreichend betroffen und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Anpassung.

B. Materielles

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf für die oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung. Als Gewässerraum darf gemäss ausdrücklicher Regelung nur diejenige Breite ausgeschieden werden, die für die Gewährleistung dieser Funktionen erforderlich ist. Damit wird die obere Grenze des Gewässerraums fixiert. Es darf nicht mehr Gewässerraum ausgeschieden werden, als diese drei Funktionen verlangen (CHRISTOPH FRITZSCHE, in: Hettich/Jansen/Norer, GSchG, WBG, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 36a GSchG N 14).

Zudem sieht das Gesetz nicht vor, dass für die erwähnten Funktionen gesamthaft der gleiche Raumbedarf erforderlich ist. Der Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer ist nicht gleich dem Raumbedarf für den Hochwasserschutz. Das Gesetz äussert sich auch nicht dazu, wie die Breite des Gewässerraumes entlang eines Fließgewässers tatsächlich auszuscheiden ist. Aus den gesetzlichen Vorgaben (Anhörung betroffene Kreise, Berücksichtigung bei Richt- und Nutzungsplanung) ist jedoch abzuleiten, dass entsprechend den Grundsätzen der Raumplanung eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat. Dabei sind die sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen. Die Grundlagen der Interessenabwägung sind in der Begründung des Beschlusses darzulegen (FRITZSCHE, a.a.O., vor Art. 36a-44 GSchG N 30 f.). Die Festlegung des Gewässerraumes hat sich also den Zielen des Gesetzes unter Beachtung von allgemeinen Grundsätzen wie der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen zu richten.

Bei der Interessenabwägung hat der Erhalt von Fruchtfolgeflächen eine besondere Bedeutung (Art. 104a BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26 ff. RPV). Zur bundesgerichtlichen Behandlung der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist auf das Urteil 1A.19/2007 vom 2. April 2008 (Erwägung 5.2) hinzuweisen: "*Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Kulturlandschutz und der Fruchtfolgeflächensicherung grosses Gewicht beizumessen (BGE 115 Ia 350 E. 3f/bb S. 354; 114 Ia 371 E. 5d S. 375)*".

1. Reuss

Gestützt auf den technischen Bericht, Gewässerraumfestlegung Gemeinde Hünenberg, Entwurf vom 27. April 2023, ist vorgesehen, dass der Gewässerraum der Reuss auf der Höhe des Grundstücks Nr. 463 Hünenberg mit 203 Metern bzw. 101.5 Metern ab Gewässermittelpunkt ausgeschieden werden soll. Der technische Bericht verweist auf das Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2015¹, in welchem angegeben sei, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in jenem Bereich der

¹ Beiliegend.

Seite 3 | 8

Reuss 83 Meter und der minimale Gewässerraum somit 113 Meter betrage. Weiter sei der Gewässerraum gestützt auf das Fachgutachten auf 203 Meter zu erhöhen.

Die Erhöhung des Gewässerraumes wird im Fachgutachten damit begründet, dass diese Breite des Gewässerraums erforderlich sei, um 90 % der ökologischen Funktionen zu erfüllen. Veranschaulicht wird dies mit Hilfe einer Grafik mit dem Titel «Abschnitt 1 (migrierende Mäander)».

Bei der Übernahme dieser Angaben im technischen Bericht wird jedoch verkannt, dass der entsprechende Abschnitt der Reuss durch den Reussdamm seitlich begrenzt ist. Die Bildung von Mäandern ist faktisch ausgeschlossen. Auch das Fluss-Ökosystem ist durch den Damm physisch begrenzt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Gewässerraum, der über den Reussdamm hinausgeht, zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Gewässers beitragen soll.

Es wäre nur mit massiven baulichen Massnahmen (Verschiebung oder Abbau des Dammes) möglich, dem Ökosystem Reuss den im Fachgutachten bzw. im technischen Bericht vorgesehenen Gewässerraum effektiv zur Verfügung zu stellen. Ein solches Projekt ist aktuell weder vorgesehen noch erscheint es in absehbarer Zukunft vorstellbar. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt jedoch ein solches Projekt in diesem Abschnitt vorliegen, kann der Gewässerraum dann zumal gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG angepasst werden (Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes der Schweiz², Modul 2 Festlegung des Gewässerraums, 4. Nachführung / Aktualisierung / Änderungen). Es erscheint daher nicht angemessen, bereits heute, quasi «auf Vorrat», einen derart grossen Gewässerraum, wie er im technischen Bericht vorgesehen ist, auszuschneiden.

Zudem entspricht ein Gewässerraum von 85 Metern bzw. 42.5 Metern ab Gewässermitte den Vorgaben der Schlüsselkurve, wonach die Breite des Gewässerraumes die Gerinnesohlenbreite plus beidseits einen Uferbereich von je 15 Metern umfassen soll. Gemäss der Wegleitung "Hochwasserschutz an Fließgewässern" des Bundesamts für Wasser und Geologie³ kann ein Uferstreifen mit 15 Metern Breite als eigenständiges Biotop funktionieren. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen und in Berücksichtigung der gegenstehenden Interessen ein breiterer Uferstreifen als 15 Meter erforderlich ist. Ohne umfassende Interessenabwägung sind deshalb die Voraussetzungen für einen Gewässerraum breiter als der minimale Gewässerraum nicht erfüllt.

Die erforderliche Interessabwägung wurde nicht vorgenommen. Wie erwähnt wäre Lukas Schöpfer auf der vom Gewässerraum überlagerten Fläche seiner Grundstücke in Zukunft von erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen betroffen. Die Bewirtschaftung als Fruchtfolgefläche wäre nicht mehr zulässig. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung von Lukas Schöpfer als Pächter dar. Solche Eingriffe sind nur rechtmässig, wenn sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind. Dies ist für den im technischen Bericht vorgesehenen, erhöhten Gewässerraum nicht erfüllt.

Zudem widerspricht die Ausscheidung eines Gewässerraumes auf Fruchtfolgeflächen der Bestimmung von Art. 104a BV, wonach der Bund die Voraussetzungen zu schaffen hat für die Sicherstellung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes. Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes mit einer Breite höher als die Minimalbreite auf Fruchtfolgeflächen wird das Ackerland als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion gefährdet, ohne dass dies zur Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers

² Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Wasser > Fachinformationen > Massnahmen > Renaturierung > Gewässerraum.

³ Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Naturgefahren > Publikationen und Studien > Hochwasserschutz an Fließgewässern.

Seite 4 | 8

sers erforderlich ist. Die Funktion des Schutzes vor Hochwasser kann mit dem Gewässerraum auch erfüllt werden, wenn die für den Hochwasserschutz frei zu haltende Fläche wie bisher als Fruchtfolgefläche genutzt werden kann.

Weiter ist festzuhalten, dass es sich bei der Reuss um ein kantonsübergreifendes Gewässer handelt. Auf der Hünenberg gegenüberliegenden Seite der Reuss befinden sich die Aargauer Gemeinden Dietwil, Oberrüti, Sins, Mühlau und Merenschwand.

Gemäss dem Merkblatt «Gewässerraum» des Kantons Zug⁴ [...] stimmen Gemeinden und Kantone [den Gewässerraum an den Grenzen] aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG gewährleisten kann. Die Gemeinde, welche den Gewässerraum eines kantonsübergreifenden Gewässers für sich festlegen möchte, nimmt in einem ersten Schritt mit der Gewässerabteilung der Baudirektion des Kantons Zug auf. In einem zweiten Schritt führt sie bei den angrenzenden Nachbargemeinden zur Koordination und zur Gewährung des Anhörungsrechts eine Vernehmlassung durch. Im Rahme des raumplanerischen Berichts nach § 47 V PBG ist das Ergebnis der Vernehmlassung zu erläutern.

Aus den öffentlich aufgelegten Unterlagen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass eine solche Koordination stattgefunden hat.

Der Kanton Aargau hat in seinem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) festgelegt, dass als Gewässerraum das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet wird und die Breite des Uferstreifens bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat 15 Meter beträgt (§ 127 Abs. 1 lit. a BauG Aargau).

Bemerkenswert ist, dass § 127 BauG AG per 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt wurde, obwohl das Fachgutachten, auf das sich der technische Bericht für die Ortsplanung Hünenberg bezieht, vom Kanton Aargau in Auftrag gegeben wurde und auf den 23. Februar 2015 datiert ist. Der Kanton Aargau ist dem Fachgutachten also nicht gefolgt und hat in seinem Baugesetz die von der Schlüsselkurve vorgegebene Breite übernommen.

Da die Bestimmungen nach § 127 BauG Aargau gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau nicht direkt anwendbar sind, müssen diese durch die Aargauer Gemeinden in ihren kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt werden.

In Mühlau und Merenschwand ist der Gewässerraum der Reuss bereits entsprechend – also mit einem Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie – rechtskräftig ausgeschieden worden (Merenschwand: BNO § 25 Abs 3; Mühlau: BNO § 16 Abs. 3 mit Verweis auf den Zonenplan)⁵. In Oberrüti wird die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland derzeit gesamtrevidiert. Gemäss dem entsprechenden Planungsbericht⁶ soll der Gewässerraum der Reuss auch in Oberrüti gemäss der Bestimmung von § 127 in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden. In Sins und Dietwil wurde der Gewässerraum der Reuss noch nicht grundeigentümerverbindlich ausgeschieden.

In Hünenberg soll auf der Höhe des Grundstücks Nr. 463 ein Uferstreifen von 69 bis 74 Metern ausgeschieden werden. Das ist mehr als das Viereinhalbfache bzw. nahezu das Fünffache der in den angrenzenden Gemeinden im Kanton Aargau ausgeschiedenen Uferstreifen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb auf demselben Flussabschnitt

⁴ Online abrufbar unter www.zg.ch > Planen & Bauen > Raumplanung > Ortsplanungsrevision.

⁵ Online abrufbar auf den Webseiten der jeweiligen Gemeinden.

⁶ Online abrufbar unter www.oberrueti.ch > Politik > Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.

Seite 5 | 8

auf einer Flussseite ein Uferstreifen von 15 Metern und auf der anderen Seite ein Uferstreifen von 69 bis 74 Metern ausgeschieden werden soll. Eine solch ungleiche Behandlung ohne triftigen Grund verstösst in erheblichem Masse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, ist zu prüfen, ob es alternative Varianten gibt, die den öffentlichen und privaten Interessen gleichermaßen gerecht werden. Zu denken ist etwa an eine Korridorlösung, wie sie beispielsweise im Kanton Luzern umgesetzt wird (Informationsbroschüre "Gewässerraumfestlegung und Bewirtschaftung ausserhalb Bauzone", Januar 2023, Seite 5; Arbeitshilfe "Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung", Januar 2023, Seite 11).⁷

Demnach wird als innerer Korridor ein Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie ausgeschieden, der extensiv bewirtschaftet werden muss. Zur Raumsicherung wird zusätzlich ein äusserer Korridor ausgeschieden, in dem eine normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Mit dieser Lösung wird Art. 36a GSchG umgesetzt, denn mit dem inneren Korridor werden die natürlichen Funktionen des Gewässers geschützt und mit dem äusseren Korridor wird der Hochwasserschutz gewährleistet.

2. Entwässerungsgraben Bützen

Gestützt auf den technischen Bericht ist vorgesehen, dass der Gewässerraum der Abschnitte EWG_Buetzen_06, EWG_Buetzen_07 und EWG_Buetzen_08 des Entwässerungsgrabens Bützen mit jeweils 11 Metern ausgeschieden werden soll.

Beim Entwässerungsgraben Bützen handelt es sich um einen künstlich angelegten Entwässerungskanal. Für künstliche Gewässer sieht Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV ausdrücklich vor, dass auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, soweit dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Der Abschnitt EWG_Buetzen_08 existiert nicht, weshalb für diesen kein Gewässerraum auszuscheiden ist.

Bei den Abschnitten EWG_Buetzen_06 und EWG_Buetzen_07 stehen einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen:

- Gemäss dem technischen Bericht ist der Entwässerungsgraben Bützen *weder im kantonalen oder kommunalen Richtplan als Revitalisierungsstrecke aufgeführt noch liegt ein Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes oder eine Gewässernutzung vor*. Ausserdem weist er gemäss technischem Bericht kein Hochwasserrisiko auf.
- Die vorliegend betroffenen Abschnitte des Entwässerungsgrabens Bützen befinden sich in der Landwirtschaftszone inmitten von Fruchtfolgeflächen. Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Raumplanungsgrundsätzen besonders geschützt (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im betroffenen Bereich daher nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen möglich, die kaum je erfüllt sein werden.
- Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die an ein Gewässer angrenzen, gelten gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) Bewirtschaftungseinschränkungen, um

⁷ Beide Dokumente online abrufbar unter www.lu.ch > Verwaltung > Umwelt und Energie > Themen > Gewässer > Gewässerraum.

Seite 6|8

die Gewässer vor Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht. Eine Gewässerraumausscheidung ist daher nicht notwendig, um den Binnenkanal vor schädlichen Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen.

Hinzu kommt, dass der Abschnitt EWG_Buetzen_06 vollständig eingedolt ist. Bei diesen Abschnitten kann daher auch gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Zudem handelt es sich beim Entwässerungsgraben Bützen um ein sehr kleines Gewässer. Bei den genannten Abschnitten kann daher auch gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Somit kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für die vorliegend betroffenen Abschnitte des Entwässerungsgrabens verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung erscheint vorliegend auch aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots angebracht. Im Kanton Aargau wird gestützt auf § 127 Abs. 1^{bis} lit a BauG AG für Fließgewässer generell kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind. So wurde beispielsweise in Merenschwand auf eine Gewässerraumausscheidung beim sogenannten Reusskanal verzichtet (Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17)⁸.

Ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes entlang des Entwässerungsgrabens Bützen ist auch deshalb angezeigt, um den bisherigen Unterhalt und dessen Funktion zu erhalten. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen Massnahmen gegen die natürliche Erosion (z. B. Ufersicherungsmassnahmen) nur noch ergriffen werden, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (vgl. Art. 41c Abs. 5 GSchV). Wenn nun also kein Hochwasserisiko vorliegen sollte, dann besteht auch kein Grund, im Gewässerraum Massnahmen gegen die natürliche Erosion zu ergreifen. Der bisherige Unterhalt des Entwässerungsgrabens Bützen und damit auch dessen Funktion werden somit gefährdet, der definitive Verlust von angrenzendem Landwirtschaftsland ist zu befürchten. Nur ohne Gewässerraum kann der bisherige Unterhalt mit Ufersicherungsmassnahmen und der Schutz des Kulturlandes erhalten bleiben.

Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums entlang des Entwässerungsgrabens Bützen festgehalten werden, ist dessen Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen, und nicht wie im technischen Bericht gefordert nach der Biodiversitätskurve.

Dass der Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve ausgeschieden werden soll, wird im technischen Bericht damit begründet, dass sich der betreffende Abschnitt in einem BLN-Gebiet befindet.

Zwar befinden sich die betreffenden Abschnitte des Entwässerungsgrabens Bützen im BLN-Gebiet «1305 Reusslandschaft», die entsprechenden, gewässerbezogenen Schutzziele beziehen sich jedoch nicht auf die kleinen und erst noch künstlich angelegten Gewässer, sondern auf die Reuss und die Flusslandschaft mit ihren Mäandern, Altwassern und Uferwäldern.

Die gegenwärtige Nutzung als düngbare Fläche und als Fruchtfolgefläche, die auf Flächen im Gewässerraum nicht mehr möglich ist, steht nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des BLN-Gebietes. Im Gegenteil ist in der

⁸ Beiliegend.

Seite 7|8

Beschreibung unter 2.4 Kulturlandschaft sogar festgehalten: «Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen für den Acker- und Gemüsebau sowie Grünland liegen vorwiegend im südlichen Teil des Reusstals oberhalb von Mellingen». Somit ist erstellt, dass auch die intensive Nutzung in diesem Gebiet ein Element der Reusslandschaft darstellt.

Auch hier erscheint wiederum ein Blick über die Kantonsgrenze angezeigt. Auch Merenschwand und Mühlau befinden sich im BLN-Gebiet «1305 Reusslandschaft». Jedoch haben weder Merenschwand noch Mühlau ihre kleineren Fliessgewässer (d.h. die Fliessgewässer mit Ausnahme der Reuss) anhand der Biodiversitätskurve, sondern gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden (vgl. für Merenschwand: § 25 BNO; Mühlau: § 16 BNO).

Hierzu ist noch anzufügen, dass es sich bei der Gewässerschutzverordnung um eine Verordnung des Bundesrats handelt. Solche Verordnungen dürfen nicht weiter gehen, als es das Gesetz vorsieht, auf dessen Grundlage sie erlassen wurden. Soweit ersichtlich ist Art. 41a GSchV noch nie im Rahmen einer akzessorischen Normenkontrolle vom Bundesgericht überprüft worden. Es erscheint unklar, ob die Bestimmung einer solchen Überprüfung standhalten würde, lässt sie doch nahezu keinen Spielraum für erforderliche Interessenabwägungen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass dem technischen Bericht nicht entnommen werden kann, auf welche Werte und Berechnungen sich die Angaben zu den auszuscheidenden Gewässerräumen stützen. Die «Mastertabelle Gewässerraum Kanton Zug», auf die verwiesen wird, liegt dem technischen Bericht nicht bei.

Ohne diese Angaben kann die Korrektheit und Rechtmässigkeit der auszuscheidenden Gewässerraubreiten nicht nachvollzogen bzw. überprüft werden. Sollte die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerräum für die Abschnitte EWG_Buetzen_06, EWG_Buetzen_07 und EWG_Buetzen_08 des Entwässerungsgrabens Bützen festhalten, sind die entsprechenden Werte und Berechnungen offenzulegen.

3. Entschädigung für Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG ist für einen Verlust an Fruchtfolgefächern nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten. Auch § 64 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) des Kantons Zug sieht eine angemessene Entschädigung für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor, denen zu Gunsten des Gewässerschutzes erhebliche Dünge- und Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

Wir ersuchen Sie höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Gerne stehen wir auch für eine Einwendungsverhandlung zur Verfügung.



Seite 8|8

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband
Agriexpert



Ruedi Streit
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht



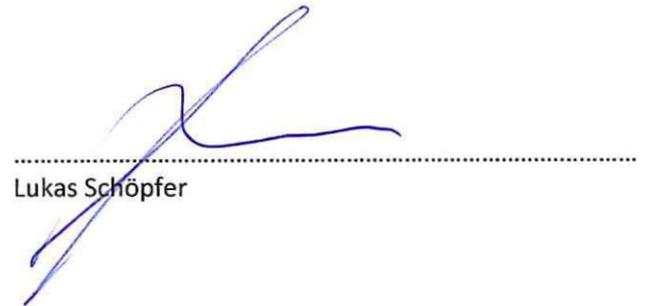
Eva Büchi
Expertin
Bewertung & Recht

Mit der Einwendung, den vorstehenden Anträgen und Begründungen sowie der Vertretung durch Agriexpert einverstanden:

Ort, Datum:

Hünenberg 10.10.2024

Unterschrift:



Lukas Schöpfer

Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2025

Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17 (Auszug)





Gemeinde Hünenberg

Bau und Planung

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Telefon: +41 41 784 44 41

www.huenenberg.ch

Antrag 18

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume in den Abschnitten EWG_Buetzen_09 sei zu verzichten. Sofern an der Festlegung festgehalten werde, sei der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.



Schweizer Bauernverband

Agriexpert

Bewertung & Recht

Einschreiben

Brugg, 8. Oktober 2024

Gemeinde Hünenberg
Gemeinderat
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Zuständig: Eva Büchi
Sekretariat: Claudia Haag
Auftrags-Nr.: 254257
Dokument: Einwendung öffentliche Auflage

Einwendung gegen die in der Ortsplanungsrevision vorgesehene Gewässerraumausscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Urs Villiger, [REDACTED] hat uns mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Die vorliegende Einwendung wurde in seinem Auftrag verfasst.

Seit dem 29. August 2024 ist die Revision der Richt- und Nutzungsplanung Hünenberg einsehbar. Schriftlich begründete Einwendungen gegen die geplanten Änderungen können vom 12. September 2024 bis 11. Oktober 2024 eingereicht werden.

Urs Villiger ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. 365 Hünenberg und Pächter einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 404 Hünenberg. Hiermit wird gegen die geplante Gewässerraumausscheidung Einwendung erhoben und es werden die folgenden **Anträge** gestellt:

- Der Gewässerraum der Reuss ist auf der Höhe des Grundstücks Nr. 365 Hünenberg (Abschnitt Reuss_Nord) mit einer Breite von total 90 Metern bzw. 45 Metern ab Gewässermittelle festzulegen.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, sind alternative Varianten wie die im Kanton Luzern umgesetzte Korridorlösung zu prüfen.
- Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für die Binnenkanalabschnitte Binnen_04 und Binnen_05 sowie den Abschnitt EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen ist zu verzichten.
 - o Eventualiter: Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Binnenkanalabschnitte Binnen_04 und Binnen_05 sowie den Abschnitt EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen festgehalten werden, ist deren Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde Hünenberg.

Zudem werden folgende **Verfahrensanträge** gestellt:

- Die Ausscheidung des Gewässerraumes der Reuss ist mit dem Kanton Aargau zu koordinieren.
- Sofern die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraums für die Binnenkanalabschnitte Binnen_04 und Binnen_05 sowie den Abschnitt EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen festhält, sind die entsprechenden Berechnungen des Gewässerraums offenzulegen.

Begründung

A. Formelles

Die öffentliche Auflage dauert bis zum 11. Oktober 2024. Die vorliegende Einwendung erfolgt somit rechtzeitig.

[REDACTED]

Seite 2 | 8

Urs Villiger ist Alleineigentümer des Grundstücks 365 Hünenberg und Pächter einer Teilfläche des Grundstücks 404 Hünenberg. Durch die geplante Gewässerraumausscheidung werden ihm entlang der Reuss, des Binnenkanals und des Entwässerungsgrabens Bützen erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen auferlegt. Bei den betroffenen Flächen handelt es um Fruchtfolgeflächen, die mit der Ausscheidung als Gewässerraum nicht mehr als solche genutzt, sondern nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürften.

Damit ist Urs Villiger durch die geplante Gewässerraumausscheidung hinreichend betroffen und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Anpassung.

B. Materielles

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf für die oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung. Als Gewässerraum darf gemäss ausdrücklicher Regelung nur diejenige Breite ausgeschieden werden, die für die Gewährleistung dieser Funktionen erforderlich ist. Damit wird die obere Grenze des Gewässerraums fixiert. Es darf nicht mehr Gewässerraum ausgeschieden werden, als diese drei Funktionen verlangen (CHRISTOPH FRITZSCHE, in: Hettich/Jansen/Norer, GSchG, WBG, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 36a GSchG N 14).

Zudem sieht das Gesetz nicht vor, dass für die erwähnten Funktionen gesamthaft der gleiche Raumbedarf erforderlich ist. Der Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer ist nicht gleich dem Raumbedarf für den Hochwasserschutz. Das Gesetz äussert sich auch nicht dazu, wie die Breite des Gewässerraumes entlang eines Fliessgewässers tatsächlich auszuscheiden ist. Aus den gesetzlichen Vorgaben (Anhörung betroffene Kreise, Berücksichtigung bei Richt- und Nutzungsplanung) ist jedoch abzuleiten, dass entsprechend den Grundsätzen der Raumplanung eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat. Dabei sind die sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen. Die Grundlagen der Interessenabwägung sind in der Begründung des Beschlusses darzulegen (FRITZSCHE, a.a.O., vor Art. 36a-44 GSchG N 30 f.). Die Festlegung des Gewässerraumes hat sich also den Zielen des Gesetzes unter Beachtung von allgemeinen Grundsätzen wie der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen zu richten.

Bei der Interessenabwägung hat der Erhalt von Fruchtfolgeflächen eine besondere Bedeutung (Art. 104a BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26 ff. RPV). Zur bundesgerichtlichen Behandlung der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist auf das Urteil 1A.19/2007 vom 2. April 2008 (Erwägung 5.2) hinzuweisen: *"Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Kulturlandschutz und der Fruchtfolgeflächensicherung grosses Gewicht beizumessen (BGE 115 Ia 350 E. 3f/bb S. 354; 114 Ia 371 E. 5d S. 375)"*.

1. Reuss

Gestützt auf den technischen Bericht, Gewässerraumfestlegung Gemeinde Hünenberg, Entwurf vom 27. April 2023, ist vorgesehen, dass der Gewässerraum der Reuss auf der Höhe des Grundstücks Nr. 365 Hünenberg mit 203 Metern bzw. 101.5 Metern ab Gewässermittelpunkt ausgeschieden werden soll. Der technische Bericht verweist auf das Fachgutachten «Reuss, Kantonsgrenze bis KW Bremgarten-Zufikon, Festlegung Gewässerraum» vom 23. Februar 2015¹, in welchem angegeben sei, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in jenem Bereich der

¹ Beiliegend.



Seite 3 | 8

Reuss 83 Meter und der minimale Gewässerraum somit 113 Meter betrage. Weiter sei der Gewässerraum gestützt auf das Fachgutachten auf 203 Meter zu erhöhen.

Hierbei ist anzumerken, dass die Abschnitte, in die die Reuss unterteilt wird, im technischen Bericht und im erwähnten Fachgutachten nicht deckungsgleich sind. Gemäss dem Fachgutachten wäre der Gewässerraum im Reussabschnitt auf der Höhe des Grundstücks Nr. 365 auf 195 Meter zu erhöhen, und nicht auf 203 Meter wie im technischen Bericht angegeben.

Die Erhöhung des Gewässerraumes wird im Fachgutachten damit begründet, dass diese Breite des Gewässerraums erforderlich sei, um 90 % der ökologischen Funktionen zu erfüllen. Veranschaulicht wird dies mit Hilfe einer Grafik mit dem Titel «Abschnitt 1 (migrierende Mäander)».

Bei der Übernahme dieser Angaben im technischen Bericht wird jedoch verkannt, dass der entsprechende Abschnitt der Reuss durch den Reussdamm seitlich begrenzt ist. Die Bildung von Mäandern ist faktisch ausgeschlossen. Auch das Fluss-Ökosystem ist durch den Damm physisch begrenzt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Gewässerraum, der über den Reussdamm hinausgeht, zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Gewässers beitragen soll.

Es wäre nur mit massiven baulichen Massnahmen (Verschiebung oder Abbau des Dammes) möglich, dem Ökosystem Reuss den im Fachgutachten bzw. im technischen Bericht vorgesehenen Gewässerraum effektiv zur Verfügung zu stellen. Ein solches Projekt ist aktuell weder vorgesehen, noch erscheint es in absehbarer Zukunft vorstellbar. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt jedoch ein solches Projekt in diesem Abschnitt vorliegen, kann der Gewässerraum dannzumal gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG angepasst werden (Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes der Schweiz², Modul 2 Festlegung des Gewässerraums, 4. Nachführung / Aktualisierung / Änderungen). Es erscheint daher nicht angemessen, bereits heute, quasi «auf Vorrat», einen derart grossen Gewässerraum, wie er im technischen Bericht vorgesehen ist, auszuscheiden.

Zudem entspricht ein Gewässerraum von 90 Metern bzw. 45 Metern ab Gewässermite den Vorgaben der sogenannten Schlüsselkurve, wonach die Breite des Gewässerraumes die Gerinnesohlenbreite plus beidseits einen Uferbereich von je 15 Metern umfassen soll. Gemäss der Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern" des Bundesamts für Wasser und Geologie³ kann ein Uferstreifen mit 15 Metern Breite als eigenständiges Biotop funktionieren. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen und in Berücksichtigung der gegenstehenden Interessen ein mehr als 15 Meter breiter Uferstreifen erforderlich ist. Ohne umfassende Interessenabwägung sind deshalb die Voraussetzungen für einen Gewässerraum breiter als der minimale Gewässerraum nicht erfüllt.

Die erforderliche Interessabwägung wurde nicht vorgenommen. Wie erwähnt wäre Urs Villiger auf der vom Gewässerraum überlagerten Fläche seines Grundstücks in Zukunft von erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen betroffen. Die Bewirtschaftung als Fruchtfolgefläche wäre nicht mehr zulässig. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung von Urs Villiger als Grundeigentümer dar und berührt das Grundrecht der Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung. Solche Eingriffe sind nur rechtmässig, wenn sie auf einer ge-

² Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Wasser > Fachinformationen > Massnahmen > Renaturierung > Gewässerraum.

³ Online abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Naturgefahren > Publikationen und Studien > Hochwasserschutz an Fliessgewässern.

Seite 4 | 8

setzlichen Grundlage beruhen, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Diese Voraussetzungen sind für den im technischen Bericht vorgesehenen, erhöhten Gewässerraum nicht erfüllt.

Zudem widerspricht die Ausscheidung eines Gewässerraumes auf Fruchtfolgeflächen der Bestimmung von Art. 104a BV, wonach der Bund die Voraussetzungen zu schaffen hat für die Sicherstellung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes. Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes mit einer Breite grösser als die Minimalbreite auf Fruchtfolgeflächen wird das Ackerland als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion gefährdet, ohne dass dies zur Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers erforderlich ist. Die Funktion des Schutzes vor Hochwasser kann mit dem Gewässerraum auch erfüllt werden, wenn die für den Hochwasserschutz frei zu haltende Fläche wie bisher als Fruchtfolgeflächen genutzt werden kann.

Weiter ist festzuhalten, dass es sich bei der Reuss um ein kantonsübergreifendes Gewässer handelt. Auf der Hünenberg gegenüberliegenden Seite der Reuss befinden sich die Aargauer Gemeinden Dietwil, Oberrüti, Sins, Mühlau und Merenschwand.

Gemäss dem Merkblatt «Gewässerraum» des Kantons Zug⁴ [...] stimmen Gemeinden und Kantone [den Gewässerraum an den Grenzen] aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG gewährleisten kann. Die Gemeinde, welche den Gewässerraum eines kantonsübergreifenden Gewässers für sich festlegen möchte, nimmt in einem ersten Schritt mit der Gewässerabteilung der Baudirektion des Kantons Zug auf. In einem zweiten Schritt führt sie bei den angrenzenden Nachbargemeinden zur Koordination und zur Gewährung des Anhörungsrechts eine Vernehmlassung durch. Im Rahmen des raumplanerischen Berichts nach § 47 V PBG ist das Ergebnis der Vernehmlassung zu erläutern.

Aus den öffentlich aufgelegten Unterlagen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass eine solche Koordination stattgefunden hat.

Der Kanton Aargau hat in seinem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) festgelegt, dass als Gewässerraum das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet wird und die Breite des Uferstreifens bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat 15 Meter beträgt (§ 127 Abs. 1 lit. a BauG Aargau).

Bemerkenswert ist, dass § 127 BauG AG per 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt wurde, obwohl das Fachgutachten, auf das sich der technische Bericht für die Ortsplanung Hünenberg bezieht, vom Kanton Aargau in Auftrag gegeben wurde und auf den 23. Februar 2015 datiert ist. Der Kanton Aargau ist dem Fachgutachten also nicht gefolgt und hat in seinem Baugesetz die von der Schlüsselkurve vorgegebene Breite übernommen.

Da die Bestimmungen nach § 127 BauG Aargau gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau nicht direkt anwendbar sind, müssen diese durch die Aargauer Gemeinden in ihren kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt werden.

In Mühlau und Merenschwand ist der Gewässerraum der Reuss bereits entsprechend – also mit einem Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie – rechtskräftig ausgeschieden worden (Merenschwand: BNO § 25 Abs 3; Mühlau: BNO § 16 Abs. 3 mit Verweis auf den Zonenplan)⁵. In Oberrüti wird die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

⁴ Online abrufbar unter www.zg.ch > Planen & Bauen > Raumplanung > Ortsplanungsrevision.

⁵ Online abrufbar auf den Webseiten der jeweiligen Gemeinden.

Seite 5|8

derzeit gesamtrevidiert. Gemäss dem entsprechenden Planungsbericht⁶ soll der Gewässerraum der Reuss auch in Oberrüti gemäss der Bestimmung von § 127 in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden. In Sins und Dietwil wurde der Gewässerraum der Reuss noch nicht grundeigentümergebunden ausgeschieden.

In Hünenberg soll auf der Höhe des Grundstücks Nr. 365 ein Uferstreifen von 71.5 Metern ausgeschieden werden. Das ist beinahe das Fünffache der Breite der in den angrenzenden Gemeinden im Kanton Aargau ausgeschiedenen Uferstreifen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb auf demselben Flussabschnitt auf einer Flussseite ein Uferstreifen von 15 Metern und auf der anderen Seite ein Uferstreifen von 71.5 Metern ausgeschieden werden soll. Eine solch ungleiche Behandlung ohne triftigen Grund verstösst in erheblichem Masse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Sollte an der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums festgehalten werden, ist zu prüfen, ob es alternative Varianten gibt, die den öffentlichen und privaten Interessen gleichermaßen gerecht werden. Zu denken ist etwa an eine Korridorlösung, wie sie beispielsweise im Kanton Luzern umgesetzt wird (Informationsbroschüre "Gewässerraumfestlegung und Bewirtschaftung ausserhalb Bauzone", Januar 2023, Seite 5; Arbeitshilfe "Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung", Januar 2023, Seite 11)⁷.

Demnach wird als innerer Korridor ein Uferstreifen von 15 Metern ab Uferlinie ausgeschieden, der extensiv bewirtschaftet werden muss. Zur Raumsicherung wird zusätzlich ein äusserer Korridor ausgeschieden, in dem eine normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Mit dieser Lösung wird Art. 36a GSchG umgesetzt, denn mit dem inneren Korridor werden die natürlichen Funktionen des Gewässers geschützt und mit dem äusseren Korridor wird der Hochwasserschutz gewährleistet.

2. Binnenkanal und Entwässerungsgraben Bützen

Gestützt auf den technischen Bericht ist vorgesehen, dass der Gewässerraum des Binnenkanalabschnitts Binnen_04 mit 32 Metern und derjenige des Binnenkanalabschnitts Binnen_05 mit 29 Metern ausgeschieden werden soll. Der Gewässerraum des Abschnitts des Entwässerungsgrabens Bützen EWG_Buetzen_09 soll mit 11 Metern ausgeschieden werden.

Beim Binnenkanal wie auch beim Entwässerungsgraben Bützen handelt es sich um künstlich angelegte Entwässerungskanäle. Für künstliche Gewässer sieht Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV ausdrücklich vor, dass auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

In den vorliegend betroffenen Abschnitten stehen einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen:

- Gemäss dem technischen Bericht ist weder der Binnenkanal noch der Entwässerungsgraben Bützen *im kantonalen oder kommunalen Richtplan als Revitalisierungsstrecke aufgeführt noch liegt ein Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes oder eine Gewässernutzung vor*. Ausserdem weisen der Binnenkanal und der Entwässerungsgraben Bützen gemäss technischem Bericht kein Hochwasserrisiko auf.
- Die vorliegend betroffenen Abschnitte des Binnenkanals und des Entwässerungsgrabens Bützen befinden sich in der Landwirtschaftszone inmitten einer Fruchtfolgefläche. Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Raumplanungsgrundsätzen besonders geschützt (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Das Erstellen von Bauten

⁶ Online abrufbar unter www.oberrueti.ch > Politik > Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.

⁷ Beide Dokumente online abrufbar unter www.lu.ch > Verwaltung > Umwelt und Energie > Themen > Gewässer > Gewässerraum.



Seite 6|8

und Anlagen ist im betroffenen Bereich daher nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen möglich, die kaum je erfüllt sein werden.

-
- Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die an ein Gewässer angrenzen, gelten gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) Bewirtschaftungseinschränkungen, um die Gewässer vor Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht. Eine Gewässerraumausscheidung ist daher nicht notwendig, um den Binnenkanal vor schädlichen Einträgen aus der Landwirtschaft zu schützen.

Somit kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes für den Binnenkanal verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung erscheint vorliegend auch aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots angebracht. Im Kanton Aargau wird gestützt auf § 127 Abs. 1^{bis} lit a BauG AG für Fliessgewässer generell kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind. So wurde beispielsweise in Merenschwand auf eine Gewässerraumausscheidung beim sogenannten Reusskanal verzichtet (Kanton Aargau, Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000676 vom 7. Juni 2023, Seite 17)⁸.

Ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes entlang des Binnenkanals und des Entwässerungsgrabens Bützen ist auch deshalb angezeigt, um den bisherigen Unterhalt und deren Funktion zu erhalten. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen Massnahmen gegen die natürliche Erosion (z. B. Ufersicherungsmassnahmen) nur noch ergriffen werden, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (vgl. Art. 41c Abs. 5 GSchV). Wenn nun also kein Hochwasserrisiko vorliegt, dann besteht auch kein Grund, im Gewässerraum Massnahmen gegen die natürliche Erosion zu ergreifen. Der bisherige Unterhalt des Binnenkanals und des Entwässerungsgrabens Bützen und damit auch deren Funktion werden somit gefährdet, der definitive Verlust von angrenzendem Landwirtschaftsland ist zu befürchten. Nur ohne Gewässerraum kann der bisherige Unterhalt mit Ufersicherungsmassnahmen und der Schutz des Kulturlandes erhalten bleiben.

Sollte an der Ausscheidung eines Gewässerraumes entlang der Binnenkanalabschnitte Binnen_04 und Binnen_05 sowie dem Abschnitt EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen festgehalten werden, ist deren Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen, und nicht wie im technischen Bericht gefordert nach der Biodiversitätskurve.

Dass der Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve ausgeschieden werden soll, wird im technischen Bericht damit begründet, dass sich die betreffenden Abschnitte in einem BLN-Gebiet befinden.

Im technischen Bericht ist weiter angegeben, der Entwässerungsgraben Bützen befinde sich zusätzlich in einem kantonalen Naturschutzgebiet. Dies stimmt für den Abschnitt EWG_Buetzen_09 jedoch nicht, weshalb nicht weiter darauf eingegangen wird.

Zwar befinden sich die betreffenden Binnenkanalabschnitte und der Abschnitt des Entwässerungsgrabens Bützen EWG_Buetzen_09 im BLN-Gebiet «1305 Reusslandschaft». Die entsprechenden, gewässerbezogenen Schutzziele beziehen sich jedoch nicht auf die kleinen und erst noch künstlich angelegten Gewässer, sondern auf die Reuss und die Flusslandschaft mit ihren Mäandern, Altwassern und Uferwäldern.

⁸ Beiliegend.



Seite 7|8

Die gegenwärtige Nutzung als düngbare Fläche und als Fruchtfolgefläche, die auf Flächen im Gewässerraum nicht mehr möglich ist, steht nicht im Widerspruch zu den Schutzziele des BLN-Gebietes. Im Gegenteil ist in der Beschreibung unter 2.4 Kulturlandschaft sogar festgehalten: «Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen für den Acker- und Gemüsebau sowie Grünland liegen vorwiegend im südlichen Teil des Reusstals oberhalb von Mellingen». Somit ist erstellt, dass auch die intensive Nutzung in diesem Gebiet ein Element der Reuslandschaft darstellt.

Auch hier erscheint wiederum ein Blick über die Kantonsgrenze angezeigt. Auch Merenschwand und Mühlau befinden sich im BLN-Gebiet «1305 Reuslandschaft», haben ihre kleineren Fliessgewässer (d.h. die Fliessgewässer mit Ausnahme der Reuss) jedoch nicht anhand der Biodiversitätskurve, sondern gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden (vgl. für Merenschwand: § 25 BNO; Mühlau: § 16 BNO).

Hierzu ist noch anzufügen, dass es sich bei der Gewässerschutzverordnung um eine Verordnung des Bundesrats handelt. Solche Verordnungen dürfen nicht weiter gehen, als es das Gesetz vorsieht, auf dessen Grundlage sie erlassen wurden. Soweit ersichtlich ist Art. 41a GSchV noch nie im Rahmen einer akzessorischen Normenkontrolle vom Bundesgericht überprüft worden. Es erscheint unklar, ob die Bestimmung einer solchen Überprüfung standhalten würde, lässt sie doch nahezu keinen Spielraum für die erforderliche Interessenabwägung.

Schliesslich ist festzuhalten, dass dem technischen Bericht nicht entnommen werden kann, auf welche Werte und Berechnungen sich die Angaben zu den auszuscheidenden Gewässerräumen stützen. Die «Mastertabelle Gewässerraum Kanton Zug», auf die verwiesen wird, liegt dem technischen Bericht nicht bei.

Ohne diese Angaben kann die Korrektheit und Rechtmässigkeit der auszuscheidenden Gewässerraumbreiten nicht nachvollzogen bzw. überprüft werden. Sollte die Gemeinde Hünenberg an der Ausscheidung eines Gewässerraumes für die Binnenkanalabschnitte Binnen_04 und Binnen_05 sowie den Abschnitt EWG_Buetzen_09 des Entwässerungsgrabens Bützen festhalten, sind die entsprechenden Angaben und Berechnungen offenzulegen.

3. Entschädigung für Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG ist für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten. Auch § 64 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) des Kantons Zug sieht eine angemessene Entschädigung für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor, denen zu Gunsten des Gewässerschutzes erhebliche Dünge- und Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

Die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Zuteilung in den Gewässerraum stellen einen erheblichen Eingriff in das Eigentum des betroffenen Grundeigentümers dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Fall materieller Enteignung vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil der betroffenen Person eine wesentliche aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird, oder, geht der Eingriff weniger weit, falls einzelne Personen so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erscheint und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet wird (BGE 91 I 329 E. 3).

Sollte im vorliegenden Fall als Folge der Gewässerraumausscheidung eine materielle Enteignung vorliegen, dann hätte das die Nutzungsbeschränkung eigentümerverbindlich anordnende Gemeinwesen, vorliegend also die Gemeinde Hünenberg, eine Entschädigung zu leisten.





Seite 8|8

Wir ersuchen Sie höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Gerne stehen wir auch für eine Einwendungsverhandlung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband
Agriexpert

Ruedi Streit
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht

Eva Büchi
Expertin
Bewertung & Recht

Mit der Einwendung, den vorstehenden Anträgen und Begründungen sowie der Vertretung durch Agriexpert einverstanden:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hünenberg 10.10.2024

Urs Villiger



Gemeinde Hünenberg

Bau und Planung

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Telefon: +41 41 784 44 41

www.huenenberg.ch

Antrag 19

Die Ortsplanung sei zurückzuweisen und zu überarbeiten.

Antrag 20

Am Wildenbach im Bereich der Mündung (Abschnitt 1) sei der Gewässerraum auf die 36 m zu erhöhen.



EINGEGANGEN
Dienstleistungszentrum Hünenberg

- 4. Okt. 2024

Einschreiben

Gemeinderat Hünenberg
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Zug, 3. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Ortsplanungsrevision Hünenberg, bestehend aus:

- **Teilrevision Festlegung der Gewässerräume**

beides im Amtsblatt vom 29. August 2024 publiziert

erheben

- **Aqua Viva**, [REDACTED], vertreten durch WWF Zug [1]
- **WWF Schweiz**, [REDACTED] vertreten durch seine Kantonalsektion WWF Zug [2]
- **WWF Zug**, [REDACTED] vertreten durch Romed Aschwanden, Geschäftsleiter WWF Zug [3]

(eine Ermächtigung des WWF Schweiz und von Aqua Viva kann bei Bedarf jederzeit beigebracht werden)

eine Einwendung

und stellen folgende

74 überein. Die Einwendenden gehen davon aus, dass die Zahlen um eins verschoben sind und sich auf die Abschnitte 09-12 beziehen, anstatt auf die Abschnitte 08-11.

Auf S. 97 (Festlegung Schachenwaldbach) werden am Schluss Gewässerräume von 11 Metern für die Abschnitte 04.8 und 05 angezeigt, obwohl nach der Interessensabwägung die Gewässerräume gemäss den Ausführungen auf S. 96 ff. gleichbleibend mit der ersten Einschätzung (Tabelle *Übersicht der Resultate*, S. 95) hätten sein sollen. Auf den Plänen sind diese ebenfalls nicht als reduziert eingezeichnet. Der Vollständigkeit halber bitten wir um die Anpassung beziehungsweise die Darstellung der korrekten Gewässerraumbreiten.

Im Folgenden möchten die Einwendenden auf Aspekte der Planung eingehen, welche aus deren Sicht überarbeitet werden sollten.

Zu den Anträgen

[Redacted text block]

[Large redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted]

Weitere Anträge betreffend Gewässerraum

Zu Antrag 7 - Wildenbach

Der Wildenbach mündet in den Zugersee (Abschnitt 1). Er hätte gemäss Planung einen theoretischen Gewässerraum von 36 Metern. Dieser wird im genannten Abschnitt auf 23.4 Metern reduziert mit dem Argument des dicht überbauten Gebiets.

Ob dicht überbaut vorliegt wird im Planungsgericht nicht ausreichend dargelegt und ist aus Sicht der Einwendenden strittig.

Dies unter anderem auch aufgrund der Tatsache, dass der betrachtete Abschnitt nicht gänzlich in der Bauzone liegt. Ein Abschnitt, welcher sich nicht in der Bauzone befindet, kann nicht dicht überbaut sein und darf somit nicht reduziert werden.

Überlagert wird der Abschnitt vom BLN-Gebiet Nr. 1309 Zugersee, welches gewässerbezogene Schutzziele hat. Vor allem im Abschnitt des Deltas (Zone für öffentliches Interesse rechtsseitig und Landwirtschaftszone linksseitig) ist es für die Einwendenden klar, dass ein Gewässerraum von 36 Metern zumindest auf diesem Teilabschnitt möglich wäre und keiner Ungleichbehandlung entspräche.

Die Einwendenden beantragen daher die Anpassung des Gewässerraumes im Abschnitt Wildenbach 1.



Abbildung 2: Zeigt die Grundnutzungen im untersten Abschnitt des Wildenbachs auf, rechtsseitig: Zone für öffentliche Zwecke, linksseitig: Landwirtschaftsland. Zudem stellt die Blaue Linie, welche sich durch die Siedlung schlängelt, die Grenze des Überflutungsgebiets dar, Quelle: www.zugmap.ch

[REDACTED]

Aus den vorgängig erwähnten Gründen reichen Aqua Viva, der WWF Schweiz zusammen mit dem WWF Zug diese Einwendung gegen die vorliegende Ortsplanung ein. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Anträge im Interesse der Umwelt und der einwandfreien Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

WWF Zug



Romed Aschwanden
Geschäftsleiter WWF ZG



Gemeinde Hünenberg

Bau und Planung

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Telefon: +41 41 784 44 41

www.huenenberg.ch

Antrag 21

Auf die Festlegung des Gewässerraums
am Entwässerungsgraben Giessen in den Ab-
schnitten EWG_Giessen_10/11/11.1/07 und am
Entwässerungsgraben Bützen in den Abschnitten
EWG_Buetzen_05/06 sei zu verzichten.

Roman Werder
[REDACTED]

Eingeschrieben

Gemeinde Hünenberg
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

Hünenberg 01.10.2024

Einsprache Gewässerraumfestlegung der geplanten Ortsplanungsrevision

Im Zuge der bevorstehenden Ortsplanungsrevision, ist angedacht eine Gewässerraumfestlegung für alle Gewässer oder gewässerähnliche Leitungen zu erstellen.

Als Eigentümer diverser betroffenen Grundstücke bin ich damit nicht einverstanden und mache gegen das Vorhaben Einsprache.

Einsprache der betreffenden Grundstücke

- [REDACTED]
- Grundstück Nr. 398 (EWG_Giessen und EWG_Bützen)
- Grundstück Nr. 445 (EWG_Bützen)
- Grundstück Nr. 427 (EWG_Giessen)

Begründung EWG_Giessen_11 / EWG_Giessen_11.1 / EWG_Giessen_07

- Ein Gewässerraum kann nur bei einem fliessenden Gewässer ausgeschieden werden. Ob es sich überhaupt um ein fliessendes Gewässer handelt, ist derzeit mit dem Kanton in Abklärung.
- Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Art. 41c Abs. 5 GSchV
- Der Gewässerraum ist laut kantonalem Gesetz zu weit angedacht. Verweis auf Kantonales Gewässerschutzgesetz §13 b und c

Begründung EWG_Giessen_10

- Ein Gewässerraum kann nur bei einem fließenden Gewässer ausgeschieden werden. Ob es sich überhaupt um ein fließendes Gewässer handelt, ist derzeit mit dem Kanton in Abklärung-
- Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Der EWG ist eingedolt und künstlich angelegt Art. 41c Abs. 5 GSchV
- Eine Umlegung ist ebenfalls in kantonaler Prüfung. Jedoch ist eine offene Umlegung nicht realisierbar. Allenfalls könnte ein Umlegung nach Art. 38 d. und e. eingedolt verlaufen

Begründung EWG_Bützen_05 / EWG_Bützen_06

- Es handelt sich um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben, der nur selten Wasser führt. Ich bezweifle, ob es sich um ein Gewässer handelt.
- Der Gewässerraum ist laut kantonalem Gesetz zu weit angedacht. Verweis auf Kantonales Gewässerschutzgesetz §13 b und c
- Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Art. 41c Abs. 5 GSchV

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bitte bestätigen sie mir den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Einsprache

Mit freundlichen Grüßen



Roman Werder